

# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 3 145. Jahrgang Köln, den 1. März 2005

		-			
Τ.		L	_	1	d
- 11	п.	m	-21	-11	П

	Heiligkeit Papst Johannes Paul II. Schaft von Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 2005	9.
1111100 2011	MA TOTAL POLICE TO A TOTAL TO THE TOTAL POLICE	
Verlautbarun	gen der Deutschen Bischofskonferenz	
	ruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Weltju- ltag am 3. Ostersonntag, dem 10.4.2005	94
Erlasse des H	errn Erzbischofs	
Nr. 102 Satz	ung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln	9
	lordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln	98
	derregelungen zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgenderates für mehrere Pfarrgemeinden	10
	hlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen tasverbandes	102
	ungen des Erzbischöflichen Generalvikariates	
Nr. 106 Pfari	gemeinderatswahl 2005	102
M. 107 E.	DC L L	100

Nr. 108	Neue Namen von Seelsorgebereichen	103
Nr. 109	Wahlen und Berufungen zum Kirchensteuerrat für die Amtszeit	100
	1. 1. 2005 – 31. 12. 2009	103
Nr. 110	Schlüsselzahlen für die Bemessung der Haushaltszuweisungen an die Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2005	104
Nr. 111	Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen	105
Nr. 112	Vergütung der Rendanturen für die Wahrnehmung von Aufga-	
	ben der Friedhofsverwaltung	105
Kirchlic	he Mitteilungen	
Nr. 113	Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester	
	für den Priesterrat	106
Nr. 114	Material zur Gottesdienstgestaltung am 3. Ostersonntag	106
Nr. 115	Elternbriefe du + wir' ab Frühjahr auch als e-mail/Newsletter	
	erhältlich	106
Nr. 116	Tagung der Unio Apostolica	106
	Weiterbildung für Küster/innen	106
	Offene Stellen für Pastorale Dienste	107
Nr. 119	Personalchronik	107

## Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

## Nr. 100 Botschaft von Papst Johannes Paul II. für die Fastenzeit 2005

Liebe Schwestern und Brüder!

1. Jedes Jahr bietet sich uns die Fastenzeit als besonders günstige Gelegenheit zur Intensivierung des Gebetes und der Buße an, die das Herz einer fügsamen Annahme für den Willen Gottes öffnet.

Sie ist ein geistlicher Weg zur Vorbereitung auf die Feier von Kreuz und Auferstehung Jesu Christi, besonders durch das Hören auf Gottes Wort und die großmütige Ausübung der Werke der Nächstenliebe.

Es ist mein Wunsch, Ihnen, liebe Brüder und Schwestern, in diesem Jahre ein mehr denn je aktuelles Thema anzuvertrauen, das in den Versen aus dem Deuteronomium angesprochen ist: "Er ist dein Leben; er ist die Länge deines Lebens" (*Dtn* 30,20). Diese Worte richtet Mose an das Volk, um es im Lande Moab zum Bund mit Gott einzuladen: "Damit du lebst, du und deine Nachkommen, liebe den Herrn, deinen Gott, hör auf ihn und halte dich an ihm fest" (*Dtn* 30,19-20). Die Treue zu diesem Bund ist für Israel Garantie für die Zukunft des Lebens, "das du in dem Land verbringen darfst, von dem du weißt: Der Herr hat deinen Vätern Abraham, Isaak und Jakob geschworen, es ihnen zu geben" (*Dtn* 30,20). In der biblischen Sicht ist die Erreichung eines reifen Lebens Zeichen von Gottes segnendem Wohlwollen. Ein langes Leben ist eine besondere göttliche Gabe.

Ich möchte einladen, über dieses Thema in der Fastenzeit nachzudenken, um das Bewusstsein der Rolle der alten Menschen in der Gesellschaft und in der Kirche und ihre liebevolle Annahme zu vertiefen. Die heutige Gesellschaft erlebt eine Verlängerung des menschlichen Lebens und eine daraus folgende Zunahme der Zahl der alten Menschen, unter anderem dank der Wissenschaft und der Medizin. Dies erfordert eine verstärkte Aufmerksamkeit für den so genannten "dritten" Lebensabschnitt, damit die Betroffenen entsprechende Hilfe erfahren und sich in die Gemeinschaft einbringen können. Die Sorge um die alten Menschen in ihren verschiedenen Schwierigkeiten ist eine Aufgabe der Gläubigen, besonders der kirchlichen Gemeinschaften der westlichen Gesellschaft, in der dieses Problem verstärkt spürbar ist.

2. Das Leben des Menschen ist ein kostbares Geschenk, das in jeder Phase geliebt und verteidigt werden muss. Das Gebot: "Du sollst nicht töten!" fordert die Achtung und Förderung des menschlichen Lebens von seinem Anfang bis zum natürlichen Ende. Dieses Gebot gilt auch, wenn sich Krankheiten einstellen und die Abnahme der Kräfte den Menschen in seiner Selbständigkeit stark beeinträchtigt. Wenn das Altwerden mit seiner unvermeidlichen Mühe gelassen im Lichte des Glaubens angenommen wird, kann es zu einer wertvollen Gelegenheit werden, das Geheimnis des Kreuzes tiefer zu erfassen, das der menschlichen Existenz vollen Sinn verleiht.

Der alte Mensch bedarf in dieser Hinsicht des Verständnisses und der Hilfe. Ich möchte hier meine Wertschätzung für all jene ausdrücken, die sich diesen Anliegen widmen, und ande-

re Bereitwillige ermuntern, die Fastenzeit für ihren Beitrag zu nützen. Dann empfinden sich viele alte Menschen nicht länger als Last der Gemeinschaft und manchmal selbst der eigenen Familie, sobald die Vereinsamung sie der Versuchung der Mutlosigkeit aussetzt.

Es gilt, das Bewusstsein der öffentlichen Meinung zu stärken, dass die alten Menschen auf jeden Fall ein kostbarer Schatz sind. Darum möge man die wirtschaftlichen Hilfen und die Gesetzesinitiativen verbessern, die den Ausschluss der alten Menschen aus dem gesellschaftlichen Leben verhindern. In der Tat hat sich die Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten diesen Bedürfnissen mit größerer Aufmerksamkeit zugewendet, und die Medizin hat Therapien entwickelt, die sich auch für die Langzeitkranken als hilfreich erweisen.

3. Das größere Maß an Zeit in diesem Lebensabschnitt ist für die alten Menschen eine Gelegenheit, sich selbst zentrale Fragen zu stellen, die vorher auf Grund von zwingenden oder für vordringlich gehaltenen Interessen nicht zur Geltung kamen. Das Wissen um die nahende Vollendung veranlasst den alten Menschen, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und das als wichtig anzusehen, was durch das Vergehen der Jahre nicht zerstört wird.

Gerade auf Grund der je eigenen Situation fällt dem alten Menschen eine spezifische Rolle in der Gesellschaft zu. Wenn es wahr ist, dass der Mensch vom Erbe der Vorfahren lebt und dass seine Zukunft abhängt von der Art und Weise, wie ihm die Werte der Kultur seines Volkes vermittelt worden sind, dann können die Weisheit und die Erfahrung der alten Menschen den Weg zu einer immer vollkommeneren Zivilisation erhellen.

Wie wichtig ist doch die Entdeckung dieser gegenseitigen Bereicherung der Generationen! Die Fastenzeit mit ihrem klaren Aufruf zur Umkehr und zur Solidarität lässt uns in diesem Jahr solch wichtige Themen in die Mitte rücken, die für alle bedeutsam sind. Was würde geschehen, wenn das Volk Gottes sich einer gewissen Mentalität der Gegenwart überließe, die unsere Brüder und Schwestern nahezu als nutzlos erachtet, weil sie durch die Gebrechen des Alters oder durch Krankheit in ihren Fähigkeiten stark eingeschränkt sind? Wie anders hingegen ist eine Gemeinschaft, wenn sie, angefangen von der Familie, für die alten Menschen immer offen und aufnahmebereit bleibt!

4. Liebe Schwestern und Brüder, bedenken wir während der Fastenzeit mit Hilfe des Wortes Gottes die Wichtigkeit, dass jede Gemeinschaft mit liebevollem Verständnis allen beistehe, die alt werden. Es tut außerdem Not, mit Zuversicht dem Geheimnis des Todes nachzugehen, damit die endgültige Begegnung mit Gott in innerem Frieden und in dem Bewusstsein geschehe, dass uns jener aufnimmt, der uns "im Schoß der Mutter gewoben hat" (Vgl. Ps 139,13b) und der uns nach "seinem Bild und Gleichnis" (Vgl. Gen 1,26) wollte.

Maria, unsere Begleiterin auf dem Weg der Fastenzeit, führe alle Gläubigen, besonders die alten Menschen, zu einer immer tieferen Erkenntnis des gekreuzigten und auferstandenen Christus, dem letzten Grunde unserer Existenz. Sie, die treue Dienerin ihres göttlichen Sohnes, trete zusammen mit den Heiligen Joachim und Anna fürbittend für jeden von uns ein, "jetzt und in der Stunde unseres Todes".

Allen meinen Apostolischen Segen!

Aus dem Vatikan, am 8. September 2004

Joannes Paulus PP. II

## Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 101 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Kollekte für den Weltjugendtag am 3. Ostersonntag, dem 10.4.2005

Liebe Schwestern und Brüder,

in 123 Tagen ist es so weit: Dann feiern wir den XX. Weltjugendtag, zu dem Papst Johannes Paul II. die Jugend der Welt nach Deutschland eingeladen hat. Gäste aus über 120 Nationen werden zu Tagen der Begegnung in die deutschen Diözesen kommen. Das heißt: Der Weltjugendtag wird in unserem Bistum und in unseren Gemeinden beginnen. In der Begegnung mit uns werden die jungen Menschen von ihrem Glauben erzählen, Gottesdienst feiern, die Kultur des Gastgeberlandes kennen lernen und Weltkirche erfahren. Anschließend reisen Gäste und Gastgeber nach Köln. Dort wird am 16. August der Weltjugendtag eröffnet. In den Tagen von Donnerstag bis Sonntag wird der Heilige Vater persönlich teilnehmen.

Die Vorbereitungen für dieses Ereignis laufen auf Hochtouren. Seit über einem Jahr ist das Weltjugendtagskreuz in allen Bistümern unseres Landes unterwegs gewesen. Das Kreuz führt ins Zentrum dessen, was der Weltjugendtag will: ein Pilgerweg mit dem Ziel, Jesus Christus zu begegnen. IHN anzubeten, wie die Heiligen Drei Könige es getan haben, ist die Einladung des Weltjugendtags.

Die Tage in unseren Bistümern und der Weltjugendtag in Köln verursachen nicht geringe Kosten. In Zeiten einer schwierigen finanziellen Situation in unseren Diözesen sind wir bemüht, mit den Ressourcen auch beim Weltjugendtag sparsam umzugehen. Dennoch wollen wir uns als gute Gastgeber zeigen. Deshalb bitten wir Sie an diesem Sonntag um einen großherzigen Beitrag in der Kollekte. Nur mit Ihrer Unterstützung wird es möglich sein, möglichst vielen jungen Menschen eine Teilnahme am Weltjugendtag zu ermöglichen und unserer Gesellschaft ein eindrucksvolles Zeugnis lebendigen Glaubens zu geben.

An dieser Stelle danken wir allen, die auf verschiedenen Ebenen – ehrenamtlich oder hauptberuflich – mit großem persönlichem Einsatz an den Vorbereitungen des Weltjugendtags mitwirken. Zugleich freuen wir uns, dass die Vorbereitungen auch in einem guten ökumenischen Geist vorangehen.

Helfen Sie mit, dass der Weltjugendtag zu einem geistlichen Ereignis für alle Teilnehmer wird und zu

# Amtsblatt des Erzbistums Köln

144. Jahrgang

2004

Stück 1 - 19

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Generalvikariat

#### Sachverzeichnis für das Jahr 2004

ADVENIAT Aufruf der deutschen Bischöfe zur ADVENIAT-Aktion 2004 – Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2004275, 293	Dreikönigssingen Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005276 Bundesweite Eröffnungsfeier der Sternsingeraktion 2005323
Archive Wechsel in der Leitung des Historischen Archivs des	Einkehrtag Einkehrtag für Ehrenamtliche mit Herrn Kardinal Meisner323
Erzbistums Köln	Erzbischof 17. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner, sowie Jahrestag der Wahl des Heiligen Vaters
Interkulturelle Woche 2004 (26. 9. – 2. 10. 04)	Eucharistie Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordung Instruktion Redemptionis Sacramentum über einige Dinge bezüglich
Beihilfeordnung für Priester	der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind127 Ewiges Gebet
Besinnungstage Besinnungstage für suchtkranke Ordensfrauen und Frauen im kirchlichen Dienst	Anderung des Kalendariums für das Ewige Gebet
ein Weg für mich? am 6./7. März 2004	Exerzitien Exerzitien für Priester
Ernennung des Bischofsvikars für den Aufgabenbereich Diözesanrat62 Ernennung von Weihbischof Dr. Rainer Woelki zum Bischofsvikar für den Aufgabenbereich "Ständiger Diakonat"	Exerzitien für Priester und Diakone
Bücher Geschichte des Erzbistums Köln, Band II, Teil 2	Einrichtungen im Kreisdekanat Euskirchen
katholischen Tageseinrichtungen für Kinder	Übersicht über Exerzitien für Priester im Jahr 2005325 Fastenzeit
Buße Hinweis auf Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis im Amtsblatt 29/1992	Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2004  – Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2004 15, 33  Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2004
Caritas Wort der Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2004	Feiertage Weihe der Erzdiözese an die Gottesmutter Maria am Hochfest der
Datenschutz Anordnung / Merkblatt über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft96, 203 Hinweis an die Beteiligten der Umsetzung des Projekts "Zukunft heute" in den Seelsorgebereichen (Datenschutz)307	ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria294 Hirtenbrief zum 150-jährigen Jubiläum der feierlichen Verkündigung des Dogmas von der Unbefleckten Empfängnis Mariens und zum Jahr der Eucharistie 2004/2005
Diakone	Fides Rahmenordnung für die Erarbeitung bzw. Überarbeitung der
Diakonenweihe	Ordnung einer Katholischen Glaubensinformations- und Beratungsstelle/fides in der Erzdiözese Köln58
Studien- und Prüfungsordnung der theologischen Studien am Erzbischöflichen Diakoneninstitut	Firmungen stattgefundene
für den Aufgabenbereich "Ständiger Diakonat" :	Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2004
– Durchführung des Diaspora-Sonntags am 21. November 2004 "Gestalten, was wir glauben"	Gebäudereinigung Vergabe von Gebäudereinigungs-Aufträgen
Dienstwohnung Ordnung über Dienstwohnungen für Priester	Gemeinde- u. Pastoralreferenten/innen Sonderbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln gemäß § 23 Abs. 3 MAVO
Diöz. Arbeitsgemein. der MAV (DiAG MAV)  Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4  Satz 4 MAVO – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln	zur Bildung einer Mitarbeitervertretung beim Erzbistum Köln für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten
Diözesanpastoralrat	Richtlinien "Kirchlicher Gemeindeplan"
Ergänzungswahlen zum Diözesanpastoralrat	Generalvikar Entlastung des Generalvikars für die Haushaltsjahre 2001 und 20025 Entpflichtung des bisherigen Generalvikars, Moderators der Kurie
Diözesanverwaltungsrat Zusammensetzung des Diözesanverwaltungsrates	und Ökonom des Erzbistums Köln
Directorium Korrekturangaben für das Direktorium 2004	Vollmachten des Generalvikars und seiner Stellvertreter

Gestellungsverträge Änderung Gestellungsleistungen von Ordensmitgliedern236	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-West87
Glaubensfragen Neue Stabsstelle für Glaubensfragen und Ökumene	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kerpen-West
Glaubensinformations- u. Berat.st. (fides)	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Brück/Merheim
Rahmenordnung für die Erarbeitung bzw. Überarbeitung der	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
Ordnung einer Katholischen Glaubensinformations- und	verbandes Königswinter-Tal90 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
Beratungsstelle/fides in der Erzdiözese Köln58	verbandes Furth/Weißenberg92
Gottesdienstzählung	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 7. März 2004 u. 14. 11. 2004	verbandes Bad Honnef-Tal
	verbandes Bad Godesberg-Rheinviertel95
Haushalt (Erzbistum)  Festsetzung des Haushaltsplanes für das Erzbistum Köln	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
für das Jahr 2004	verbandes Wesseling-Mitte/Urfeld102 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
Gesamtplan	verbandes Bonn – Zwischen Rhein und Ennert
zum Haushaltsplan 2004	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
zum Haushaltsplan 2004	verbandes Bergheim-Ost114 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
Haushalt (Kirchengemeinden)	verbandes Angerland/Kaiserswerth115
Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushalts-	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
führung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände	verbandes Sankt Augustin-Hangelar/Ort
in der Érzdiözese Köln; Wiederinkraftsetzung von § 216, 120, 267	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbbandes Mörsenbroich/Rath123
Haushälterinnen	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
Ordnung für Zuschüsse an Priester des Erzbistums Köln zur	verbandes Bergisch Gladbach-Mitte
Vergütung von Haushälterinnen und Hauswirtschaftskräften; Änderung Vergütungssätze	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Norf/Rosellen152
Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
Priestern des Erzbistum Köln; Änderung217, 292	verbandes Bornheim-Vorgebirge195
Hirtenworte	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zum Weltjugendtag 20055	verbandes Bedburg196 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
Hirtenbrief des Erzbischofs von Tokyo an die Katholiken des Erzbistums Köln6	verbandes Hürth – Am Maiglersee
Fastenhirtenbrief 2004	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
Der missionarische Auftrag der Kirche	verbandes Bergheim/Erft
Gemeinsamer Hirtenbrief der deutschen Bischöfe anlässlich des	verbandes Kerpen-Horrem199
Bonifatius-Jubiläums245	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
Internet	verbandes Am Stommelerbusch
Richtlinien zur Gestaltung von Briefköpfen und Internetauftritten von Stadt-/Kreisdekanaten und Dekanaten209	verbandes Windeck202
	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
ugendhilfe Anordnung / Merkblatt über den Sozialdatenschutz in der	verbandes Itter-Holthausen
freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft96, 203	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Monheim und Baumberg214
KAVO	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	verbandes Lövenich/Weiden/Widdersdorf215
– Änderungen32	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Velbert-West
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) – Änderung235	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
Kirchengemeinden (einzelne)	verbandes Alfter233
Urkunde über die Aufhebung einer seelsorglichen Überweisung	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Büderich
eines Teilgebietes der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph, Windeck-Rosbach, nach St. Joseph, Hamm32	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
	verbandes Leichlingen/Witzhelden
Urkunde über die Umpfarrung der Ortschaften Dellingen, Seifen, Seifermühle, Kaltau, Neuhöfchen und Wäldchen von der	hier: Berichtigung237 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
Katholischen Kirchengemeinde Kreuzerhöhung, Wissen zur	verbandes Erftstadt-Ville258
Katholischen Kirchengemeinde St. Mariä Heimsuchung,	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
Morsbach-Holpe	verbandes Geistingen/Hennef/Rott259
Bestellung eines Vermögensverwalters für die	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kerpen-Süd260
Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Köln	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
Girchengemeindeverband	verbandes Köln-Zollstock
Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Niederkassel/Troisdorf-Süd262
verbandes im Seelsorgebereich A des Dekanates Bonn-Nord26 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
verbandes Düsseldorf-Garath/Hellerhof27	verbandes Spich/Oberlar263
Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde- verbandes Velbert-Mitte/Langenberg
verbandes im Seclsorgebereich D im Dekanat Düsseldorf-Süd28 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
verbandes im Seelsorgebereich B im Dekanat Köln-Porz	verbandes Wuppertal-Oberbarmen265
Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
verbandes Wülfrath	verbandes Zülpich-Süd
verbandes Rheinbogen	verbandes Bedburg-Land276
Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-	Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeinde-
verbandes Barmen-Wupperhogen Ost	verbandes Hürther Ville

Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 21. November 2004 — Durchführung des Diaspora-Sonntags am 21. November 2004 "Gestalten, was wir glauben"
Kirchenmusik Gesamtvertrag mit der VG Musikedition über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 UrhG	Einführungskurse für Kommunionhelfer/innen, Termine 2005271  Kongresse, Tagungen, Sitzungen Tagung der Unio Apostolica
Kirchenmusiker Kirchliche Anforderungen für die Studiengänge in katholischer Kirchenmusik	Kraftfahrzeuge Verbilligter Bezug von Kraftfahrzeugen für kirchliche Einrichtungen und Bedienstete
Kirchensteuerrat  Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Köln	Küster/Sakristan Ordnung für den Arbeitsschutz im liturgischen Bereich
Kirchliches Handbuch Hinweis auf Neuerscheinung des Kirchlichen Handbuchs, Band 36	kasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK)
Kollekten Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2004 - Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2004 15, 33 Heilig-Land-Kollekte am Palmsonntag, dem 4. April 2004 103 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntag 2004) 107 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Renovabis 108, 117 Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis 117 Anweisung zur Durchführung der Kollekte am Pfingstsonntag, 30. Mai 2004 117 Sammlungen außerhalb des Kollektenplanes 125 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte am 13. Juni 2004 149 Wort der Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2004 213 Caritas-Sonntag am 19. September 2004 121 Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum Weltmissionstag 2004 222 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2004 232 Restdevisensammlung am 25./26. September 2004 237	MAV, Diöz. Arbeitsgemeinsch. d. Mitarb.Vertr.  Sonderbestimmungen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 MAVO – Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln

Mitarbeitervertretungsordung – MAVO – für den Bereich	Priester
der Erzdiözese Köln	Beihilfeordnung für Priester
MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln	Erzbistum Köln293
Ausführungsbestimmung zur Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln	Priesterbesoldung uversorgung Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Erzbistums Köln (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung –
Erzdiözese Köln	PrBVO)
Mitarbeitervertretungen (einzelne) Sonderbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln gemäß § 23 Abs. 3 MAVO zur Bildung einer Mitarbeitervertretung beim	Priesterrat Bestätigung der Wahl der Vertreter der jüngeren Weihejahrgänge32 Berufung von Mitgliedern in den Priesterrat103 Sitzung des Priesterrates vom 2. bis 4. Juni 2004 in Bad Honnef149
Erzbistum Köln für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten	Vertretung der jüngeren Weihejahrgänge im Priesterrat
Wahl der Mitarbeitervertretung der Erzbischöflichen Schulen im Erzbistum Köln	Priesterweihe stattgefundene153
Wahlaufruf für die Wahl der Mitarbeitervertretungen im einheitlichen Wahlzeitraum vom 1. 11. bis 30. 11. 2004 im Erzbistum Köln	Projekt "Zukunft heute" Maßnahmenkatalog zum Projekt "Zukunft heute"249 Hinweis an die Beteiligten der Umsetzung des Projekts
	"Zukunft heute" in den Seelsorgebereichen (Datenschutz)307
Moderator der Kurie Entpflichtung des bisherigen Generalvikars, Moderators der Kurie und Ökonom des Erzbistums Köln	Rahmenverträge Rahmenabkommen MCI WORLDCOM
Ernennung zum Moderator der Kurie	Verbilligter Bezug von Kraftfahrzeugen für kirchliche Einrichtungen und Bedienstete270
Okonom Ernennung des Ökonomen für das Erzbistum Köln	Rendanten/Rendanturen Ordnung für die Rendanturen im Erzbistum Köln22
und Ökonom des Erzbistums Köln	Dienstanweisung für die Rendanturen im Erzbistum Köln24
Ökumene	Renovabis Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis in der Zeit
Mitglieder der Ökumenischen Bistumskommission	vom 5. bis 30. Mai und der Kollekte am Pfingstsonntag, 30. Mai 2004117
Orgelpflegevertrag Anderung der Richtsätze für die Gebührenzusammenstellung in Orgelpflegeverträgen	Römische Kongregationen Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordung Instruktion Redemptionis Sacramentum über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und
Ostern	zu vermeiden sind
Zeit der Feier der Osternacht	Schlichtungsverfahren Ordnung für das Schlichtungsverfahren (SchliVerfO) nach der
Päpstliche Rundschreiben Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des	Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln
Weltfriedenstages am 1. Januar 2004	Seelsorgebereiche Neue Namen von Seelsorgebereichen im Dekanat Köln-Nippes,
Sozialen Kommunikationsmittel am 12. September 2004 Thema: "Die Medien in der Familie: Risiko und Reichtum"	Siegburg/Sankt Augustin, Wesseling, Bonn-Nord
Botschaft von Papst Johannes Paul II. anlässlich des XX. Weltjugendtags 2005 an die Jugend der Welt243	Troisdorf, Köln-Lindenthal, Siegburg/Sankt Augustin63 Neue Namen von Seelsorgebereichen im Dekanat
Pastorale Dienste Der pastorale Dienst in einer Zeit der Aussaat	Wuppertal-Elberfeld, Pulheim, Köln-Rodenkirchen
(Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz)	Neue Namen von Seelsorgebereichen in den Dekanaten Eitorf/
Pastoralreferenten(innen)	Hennef, Hürth, Köln-Deutz u. Siegburg/Sankt Augustin
Sonderbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordung – MAVO – für den Bereich der Erzdiözese Köln gemäß § 23	Neue Namen von Seelsorgebereichen im Dekanat Düsseldorf-Süd 153 Neue Namen von Seelsorgebereichen in den Dekanaten Erftstadt
Abs. 3 MAVO zur Bildung einer Mitarbeitervertretung beim Erzbistum Köln für Gemeinde- und Pastoralreferentinnen und -referenten	u. Leverkusen
Pfarrchronik Ordnung zur Führung der Pfarrchronik101	Waldbröl, Neuss-Nord, Överath, Eitorf/Hennef
farrverband	Düsseldorf-Süd, Remscheid, Zülpich
Errichtung von Pfarrverbänden im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin 8 Errichtung von Pfarrverbänden im Dekanat Köln-Nippes	Erftstadt, Pulheim, Wuppertal-Barmen270 Neue Namen von Seelsorgebereichen in den Dekanaten Brühl,
u. Dormagen	Hilden, Köln-Deutz, Köln-Mitte, Köln-Nippes, Neuss-Süd294 Seelsorgliche Überweisung
Errichtung von Pfartverbänden im Dekanat Wipperfürth	Urkunde über die Aufhebung einer seelsorglichen Überweisung
u. Remscheid	eines Teilgebietes der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph, Windeck-Rosbach, nach St. Joseph, Hamm32
ontifikalhandlungen	Spendenbescheinigung
Firmungen:	Freistellungsangaben von Zuwendungsempfängern (kirchliche Hilfswerke)
Diakonenweihe:	Muster Zuwendungsbestätigungen im MIP-Programm295

Stadt- und Kreisdekanate Richtlinien zur Gestaltung von Briefköpfen und Internetauftritten von Stadt-/Kreisdekanaten und Dekanaten	Vermögensverwaltung Neufassung der Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln in der Fassung vom 1. 1. 200416, 120, 267
Stipendien Stipendium zum Besuch des Collegium Augustinianum Gaesdonck 193 Kardinal-Bertram-Stipendium	Bestellung eines Vermögensverwalters für die Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Köln  Versicherungen
Subsidiare Vergütung für Subsidiare und Priester mit anderer Haupttätigkeit82	Gebäude- und Inventarversicherung für Kindertagesstätten65
Tageseinrichtungen für Kinder Sachkostenpauschalen für Tageseinrichtungen für Kinder in NRW9 Staatliche Anerkennung der im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 19. Dezember 2003 (Nr. 344 bis 352) veröffentlichten	Vertretungsvergütung Vertretung/Aushilfe in der Seelsorge während des Erholungsurlaubs 36 Visitation Bischöfliche Visitation und Firmung im Jahr 2005
Neuordnungen von Kirchengemeinden	Warnungen Warnung: Organisierte Betteleien bei Pfarrämtern
Taufe Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2005295	Weihbischöfe Weihbischof Dr. Friedhelm Hofmann neuer Würzburger Diözesanbischof
Telefon/Telekommunikation Ordnung zur Einrichtung von Dienstanschlüssen und über die Erstattung von Telekommunikationskosten	Weiterbildung Fortbildungsangebot der "Akademie für die Theologie des Volkes Gottes"
Tokio-Partnerschaft Besonderer Hinweis für den Tokyo-Sonntag am 25. Januar 20046 Hirtenbrief des Erzbischofs von Tokyo an die Katholiken des Erzbistums Köln	Jahreskurs für neu ernannte Pfarrer "Begleitung in das Pfarramt" 2004 – 2005
Ukrainisch katholische Kirche Dekret des Apostolischen Exarchen der Apostolischen Exarchie für katholische Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland	Erzbistum Köln
und Skandinavien	Weltjugendtag Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zum Weltjugendtag 20055
Urheberrecht Gesamtvertrag mit der VG Musikedition über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und	Termin Aussendungsfeier Kernteams
71 UrhG	Weltmission Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum Weltmissionstag 2004229 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2004 232
D	Sin La Jahn 2004

#### Personenverzeichnis für das Jahr 2004

Aarts, Christian P239, 300	Dr. Dr. Becker, Jürgen38	Brabeck, Hans219
Adolf, Peter204	Beckers, Heinz-Günter210	Brandiu, Sorin239
Albini, Maria240	Behr, Jürgen210	Brandt, Michael211
Apholte, Rolf150	Bell, Josef122, 211	Braun, Heinrich194
Arend, Michael219	Belllinghausen, Michael	Breidenbach, Gerd66
Arndt, Christel241	Bens, Josef +	Brennecke, Achim126
Arndt, Regina240	Berboth, Klaus272	Dr. Breuer, Herbert325
Arnolds, Birgit326	Bergers, Gerd-Willi P324	Brinkmann, Martina Sr122
Arzoz-Martinez, José Antonio126	Bergforth, Johannes12	Brokhage, Kerstin67
Dr. Assenmacher, Günter	Bernards, Thomas67	Brüning, Annegret68
Assmann, Guido105	Bersé, Marcus325	Bruns, Thomas
Auel, Bernhard240	Besuglow, Susanne240	Buballa, Thomas240
Auel, Winfried11	Betta, Egidio211	Bulat, Hans212
Aumüller, Frank300	Beyer, Peter66	Büllesbach, Manfred11
Babilon, Theodor +	Bieger, Damian P126	Bünnagel, Heinrich-Gregor241
Baggio, Ermenegildo P204, 273	Bilstein, Klaus273	Bünnagel, Benedikt126, 220
Banse, Klemens-Maria P204	Bilstein, Dagmar242, 273	Burgmer, Thomas240
Barde, Alfons +	Biskupek, Christoph	Büsching, Heinz272
Barden, Franz-Leo P239	Blank, Klaus-Josef210	Büsching, Johannes204
Barthold, Jutta241	Blum, Thomas273	Bußmann, Ursula
Bartmann, Birgit326	Blum, Manfred	Butacu, Augustin P239
Bartylla, Georg122, 150	Blumenschein, Rudolf122	Buter, Theo
Bastgen, Johannes100	Bogosławski, Matthias Br242	Campiglia, Carlo P272
Bauer, Michael154	Bonath, Edith274	Castor, Julia67
Bauer, Annette	Bornewasser, Angela220	Chladek, Elke241
Becker, Heinrich274	Bortolini, Marcello126	Chudzian, Lorenz-Harald324
Becker, Stephan11	Bosbach, Markus239	Clement, Hubert
Becker, Eugen +38	Boss, Oliver	Correa Roldan, Luis Eduardo P67

Creder, Ludwig +	105	Günther, Erhard	219	Kayiwa, Julius	240
Cryan, Peter		Haanen, Peter	324	Kels, Josef +	
Cüppers, Ansgar		Haas, Anne		Kippels, Hans-Peter	
Dr. Cüppers, Sebastian		Haas, Paul Heinrich	300	Kirchhoff, Alma Sr	
Dahmen, Heinrich +		Hagenimana, Fabien	210	Kirmas, Klaus	
Dalhaus, Guido		Häger, Hans	194	Kleesattel, Heinrich	
Dane, Gerhard	66, 300	Hanck, Wolfgang	121	Dr. Klein, Wolfgang	
Danilenko, Tamara		Hansen, Paul		Kleine, Robert	
Daverkausen, Karl-Josef	105	Hausen, Alfred		Dr. Kleine, Werner	
Decker, Joachim		Hebda, Antoni P.		Kloock, Gerhard	
Dehez, Ludwig P	325	Dr. Heckenbach, Franz +		Knoblauch, Anja	
Denzler, Dietmar		Heckers, Hans-Peter		Knoblauch, Ralf	
Dermund, Rafael Franziskus P. 🐁	272	Heek, Andrea		Knopp, Edmund	
Derra, Katja	240	Hegner, Thomas		Koch, Dorothea	
Devos, Benoit P.	219	Heidrich, Matthias		Koch, Hermann Joseph	
Dieudonne, Andreas		Hein, Kristina		Koch, Herbiert	
Ditscheid, Jörg		Heine, Gregor		Kolk, Matthias	
Dittscheidt, Gerhard		Dr. Heinze, Jürgen		Koll, Fritz	
Dr. Domagalski, Bernhard		Held, Barthel	194	Koltermann, Klaus	
Dörpinghaus, Chrtistoph		Helm-Höbler, Saskia		König, Michael	
Dörr, Michael		Hennes, Ulrich		Koop, Axel P.	
Dörstel, Martina	242	Henrichs, Bernard		Köppen, Christian	
Dregger, Oliver		Hergarten, Gregor		Körber, Susanne	
Dreher, Jürgen	105	Hergenröther, Norbert		Krämer, Sabine	
Dr. Dreike, Clemens	,300	Herkenrath, Theodor		Krause, Kathrin	
von den Driesch, Günther	100	Prof. Herkenrath, Gerhard		Krauser, Gerhart	
Dümmer, Hans-Wilhelm	150	Hermanns, Christian		Kremser, Carmen	
Ehrlich, Stefan		Hermes, Peter +		Krenzel, Stephanus	
Eick, Silvio		Hernandez, Ricardo		Kreuzberg, Christian	
Eiserloh, Arnold +		Herweg, Joseph		Kricheldorf, Annemarie	
Dr. Eitel, Walter	239	Herz, Markus		Krieger, Heribert	
Emontzpohl, Peter		Heuser, Heribert	38	Krippendorf, Ulrike	
Engel, Otfried	219	Hibbeln, Heribert		Kröger, Michael	
Engelbergs, Theo	211	Hillebrand, Egon		Kronenberg, Friedhelm	
Eschweiler, Michael	121, 210	Hillekum, Ingrid Sr		Krüll, Brigitta	
Dr. Evertz, Wilfried	11	Hilser, Dorothee		Kugler, Klaus	272
Ewald, Tobias P		Hintzen, Rainer	66, 300	Kühlwetter, Albert	
Fanta, René		Hittmeyer, Christoph		Kulakudiyll, Joseph P	240
Feinen, Marietta	212	Hoffmann, Joseph +		Kunkel, Andrzey P	239
Feldgen, Christian	67	Dr. Hoffmann, Johannes		Küpper, Barbara	
Ferreira Vaz, Savio P	239	Hoffsümmer, Willi		Küpper, Johannes	
Dr. Ferro, Giovanni	210	Dr. Hofmann, Friedhelm		Kuptz, Herbert P.	
Filler, Ulrich	210	Hohmann, Torsten		Kürbig, Torsten	
Fink, Norbert		Höhner, Wilhelm		Kurth, Christiane	
Fischer, Karl-Heinz	272	Hold, Hartmut	325	Kusch, Bruno +	
Fischer, Harald		Hopmann, Albert		Langel, Heinz-Otto	
Fischer, Rainer	.219, 238, 239	Hörter, Norbert		Dr. Langendörfer, Hans P	
Forst, Albert	273	Houben, Josef P		Laß, Jürgen	
Freericks, Franz Josef		Hülsmann, Michael		Laub, Walter	
Friede, Stanislaus P		Hünten, Jürgen		Lausberg, Franz-Josef	
Friesdorf, Werner		Iking, Thomas		Lehmann-Henseling, Volker	
Fromme, Andrea		Inden, Michael		Lemke, Ulrich	
Fuchs, Johannes		Ivannikov, Serge		Lerch, Carola	
Funke, Meinrad		Dr. Iyakaremye, Dismas		Ley, Anton +	326
Fußhoeller, Ludwig	204	Jaax, Johannes Theresius P		Lieder, Johannes	
Gabel, Paul		Jablonka, Thomas		Liedtke, Horst-Herbert P	
Ganslmeier, Hansjörg		Jäckel, Wolfram		Liesenfeld, Bruno	
Gassen, Ralf		Jacobs, Werner		Liewerscheidt, Günther	
Gather, Heiner	219	Jahn, Dionysius	105	Linse, Matthias	
Gayko, Joachim		Jansen, Johann Georg	2/3	Lipke, Stephan	
Gebremariam, Aberra Teklu		Jansen, Christoph		Lohr, Helmut	
Georgekutty, Joseph P		Jansen, Heinz-Manfred		Lorenz, Heinz Theo	
Geppert, Ute		Jansen, Klaus-Peter		Dr. Lülsdorff, Raimund	
Dr. Gertz, Kurt-Peter		Jansen, Karl-Leo P		Lupenda, Tumba-Symphorien	
Gerus, Marian P.		Jansen, Erich		Lurz, Franz	
Geuß, Horst	38	Jansen, Walter +		Madappilly, Savy P	
Ghilardi, Guiseppe P		Jauch, Robert P		Madej, Marek P.	
Gill, Matthias Shadid		Jeners, Karl-Ernst +	204	Mader, Bruno P	
Giller, Katinka		Jocks, Ludger	220	Mahlberg, Johannes	
Gisa, Hans-Jürgen	194	July, Paul	220		
Gloger, Joachim P		Jung, Hugo +		Malinowski, Siegmund P	
Gnatowski, Josef Felix		Kaczmarek, Bogdan		Manickathan Antony	210
Göbel, Frank-Dieter		Kahmann, Josef P.	210	Manickathan, Antony	
Dr. Godde, Matthias		Kalapurackal Aipe, Paulose P	100	Marré, Peter Paul	
Goerlich, Stephan +		Kalkert, Georg	105		
Gomez de Segura, Josef-Alois P.		Kammerinke, Paul	225	März, Eduard	
Grimm, Dorothea		Kaniyanadackal, Sunny Kurian P.	340	Marz, Malwin Mason, Josef Alfons P.	
Groll, Bertram P.+		Kassebeer, Boris	154 273	Maßop, Gisela	
Groß, Hans-Peter		Kaster, Thomas		Matthias, Karl Bert	220
Grütering, Michael		Kauth, Werner	CARLOR STATE OF THE SECOND	materials fail Delt illining	

ran Meeteren, Nele		Rosche, Josef		Szwajca, Ryszard P	
Mensebach, Friedhelm		Salemans, Cornelius +		Taraszka, Sylwester	**********
Mersch, Andreas		Sander, Ulrich		Teller, Heinz-Peter	
Mertens, Gerhard		Sander, Bernhard		Tellmann, Armin	************
Лetze, Claudia		Sauerborn, Josef		Thekkekara, Joseph P	
Леtzmacher, Hermann-Josef		Schäfer, Lambert	325	Thekkemailadiyil, Mathew P	******
Neyer, Paul Hans	211	Schäfer, Thomas	219	Thiele-Roth, Ute	
Aingers, Chsitoph P		Schäfer-Jacquemain, Martina	100, 220	Tietz, Benno	
Aoers, Klaus		Schatten, Paul		Tigges, Andrea	
Лоhn, Franz-Josef Р		Scheib, Thomas		Tillmann, Michael	
Ionissen, Franzikus Br		Schellenberg, Karl-Heinz			
				Torka, Ludger	
Moormann, Jennifer		Scheurer, Rudolf		Ulbrich, Josef	
Aubiru, Charles Lwanga		Schiffers, Udo Maria		Ullmann, Herbert	
Iüller, Daniela	241	Schilling, Daniel		Ullrich, Ulrike	*******
füller, Heribert		Dr. Schirpenbach, Meik Peter,	211	Urban, Stanislaw	
lüller, Wolfgang	12	Dr. Schlierf, Wilhelm-Josef	150	Urban, Grzegorz P	
füller, Frank		Schmela, Alfons	211	Urbatzka, Markus	
Iüller, Angelika		Schmidt, Petra	Total	Vanderfuhr, Peter	
fünch, Hans		Schmidt, Hans P.			
				Venzke, Torsten	
Iuthig, Werner		Dr. Schmidt-Bleibtreu, Wilhelm.		Verhoeven, Gerd	************
Iuttethazhathu, Abraham P		Schmitz, Norbert		Veronese, Marc P	
adobny, Slawomir		Schmitz, Heribert +	211	Vester, Heinrich	
ellessen, Michael		Schmitz, Fred	38	Virnich, Karl-Heinz	
euhöfer, Georg		Schmitz, Cornel			
eumann, Peter		Schmitz, Bernhard		Vobbe, Gerhard +	
		-		Vogel, Heinz	
iehaus, Josefa +		Schmitz, Ulrich +		Vollmer, Thomas	
olte, Meinolf P		Schmitz, Hermann-Josef		Voosen, Barthel	
olten, Michael		Schnegg, Matthias		Voss, Karl-Heinz	
unziante-Sebastian, Candida 🔐	211	Schneider, Hubert		Wachten, Karl Bruno	
üttgens, Joseph		Schneider, Peter			
bikwelu, Polycarp		Schneider, Herbert P		Wagner, Bernhard	
				Wahlen, Karl-Heinz	
ediger-Spinrath, Regina		Schneider, Christian		Walter, Antonius P	
ffer, Bernhard-Michael		Schnell, Peter	VIII.	Walter, Klaus	
ко, Ignatius Ohajuobodo	194	Schnocks, Hans	204	Wandel, Peter Michael P	
lig, Rainald	271	Scholl, Heinrich	272	Weber, Adolf P.	
piela, Jan		Schöller, Ludwig		webel, Adolf F.	*****
bach, Günter	219	Scholles, Georg P.		Weber, Gottfried +	
				Dr. Weber, Hermann	
tmann, Johannes		Schöllmann, Andreas		Weeger, Ulrich	
sowiecki, Janusz		Schönfisch, Elisabeth		Weiffen, Peter	
stapowicz, Adam P		Schrage, Werner		Weis, Jessica	
ster, Thomas	38, 100, 324	Schrage, Bruno		Weißkopf, Stephan	
ter, Martin	12, 325	Schroers, Martina			
wald, Marcel P.	325	Schulenberg, Barbara Sr		Weitz, Joseph +	
ten, Matthias		Schultes, Beate		Dr. Weitz, Thomas	
to, Arnold		Schumacher, Heinz-Helmut		Dr. Weitz, Martin	
uls, Norbert		Schüpp, Hartwig-Maria		Wekenborg, Christoph P	
				Wentz, Thomas	
wlas, Thomas P		Schütz, Norbert +		Wenz, Jörg	
nl, Horst		Dr. Schwaderlapp, Dominik		Werhahn, Franz M	
ers, Frank P	239	Schwirten, Franz-Heiner	272	Weinami, Franz M	
ers, Sabine Christine	273	Sebastian, Michael	13, 241	Dr. Werle, Bernd P.	
schnigg, M. Clara Sr		Seeberg, Dominikus Br		Werner-Ruetsch, Beate	
ken, Wolfgang		Seifert, Rüdiger		Dr. Westhoff, Johannes	
				Wientzek, Reinhold	
awa, Peter-Franz P		Seifert, Cordula		Wimmer, Franz-Josef	
ck, Josef +		Seither, Bernhard			
estges, Irmgard	326	Selg, Thomas		Wind, Martin	
ders, Markus P	100, 219	Sesterhenn, Alfred		Windt, Karl-Josef	
nz, Josef		Sickmann, Anja		Winter, Erwin +	
f, Ansgar		Siek, Heribert		Wirthmüller, Johannes	2
		Sivers, Jörn		Witzel, Gerhard	
ısmann, Gisbert				Woelki, Paul	
z, Wolfgang		Skorjanz, Werner			
z, Karl-Heinz		Sluiter, Herbert		Wojnarski, Jerzy	
z, M. Andrea Sr	126	Sochaj, Miroslaw	272	Wolff, Thomas	
ack, Birgit		Sourek, Lubos Josef		Wolff, Jochen	2
irl, Johannes		Spieß, Athanasius P.		Wolfgarten, Hans-Gerd	2
ermacher, Hans-Josef		Sprenger, Markus		Woll, Matthias P.	
				Wollschläger, Rolf	
telmüller, Michael		Stanzel, Christoph			
k, Christoph		Stapper, Norbert		Wortberg, Barbara	
rs, Winfried		Steenken, Wilhelm P	ta received	Wycislok, Peter	
chwein, Wilhelm	273	Steffans, Wilhelm P	67	Zalfen, Thomas	
ntgen, Frank		Stein, Günther	66	Zanatta, Giovanni Giuseppe +	
cio, Claudio Antonio P		Stein, Reiner		Zensus, Johannes	
				Zervosen, Benedikt	
Rieger, Michael		Steinke, Ansgar			
van, Nikolaus P.+		Steinröder, Reinhold		Zewe, Ludger P	
bach, M. Mathilda Sr		Stelten, Peter		Zeyen, Hermann-Josef	
f. Dr. Riße, Günter	325	Stieler, Hans	38	Zimmermann, Guido	
a, Antonio		Stollenwerk, Ursula		Prof. Dr. Zmijewski, Josef	
b, Ralf		Stratmann, Gerd		Zöller, Heinz	
		Sülzenfuß, Karl-Heinz		Zorawowicz, Witold P.	
		DUZCHIID, KAH-FICINZ		LUIAWUWICZ, WILUIU I'	
eff, Werner		Szewczuk, Janusz P		Zwart de, Harrie P.	Cale

einem neuen missionarischen Aufbruch in Deutschland beiträgt. Gäste sind ein Segen. Lassen Sie uns gute Gastgeber sein. Dazu dient die heutige Kollekte, für die wir ein herzliches Vergelt's Gott sagen.

Mainz, den 24. Januar 2005

Für das Erzbistum Köln

+Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 10.4.2005, in allen Gottesdiensten sowie in der Vorabendmesse verlesen werden. Materialien zur Gestaltung des Gottesdienstes an diesem Sonntag sind im Internet unter www.wjt2005.de (Rubrik Downloads) abrufbereit.

### Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 102 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln

#### Präambel

Das II. Vatikanische Konzil hat das biblische Bild aufgegriffen und die Kirche auch als Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit beschrieben. Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung zur gemeinsamen Verantwortung für den Heilsauftrag der Kirche berufen. Gott hat den Gliedern seines Volkes vielfältige Begabungen geschenkt. Für das Leben und den Aufbau der Gemeinde ist es wichtig, diese Begabungen zu erkennen und zu entfalten.

Die Verantwortung, die der Pfarrer aufgrund seiner Weihe und Sendung hat, und die Verantwortung der ganzen Gemeinde sind aufeinander verwiesen.

Auf diesem Hintergrund wurden im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil und gemäß dem Beschluss der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland im Erzbistum Köln Pfarrgemeinderäte zur Mitwirkung und Mitverantwortung beim Heilsdienst und Weltauftrag der Kirche auf der Pfarrebene eingerichtet. Sie dienen dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und sind der Verkündigung der Botschaft, der Feier des Glaubens und dem Dienst am Nächsten verpflichtet.

#### § 1 Der Pfarrgemeinderat

- (1) Für jede Pfarrgemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.
- (2) Auf Antrag des Pfarrers und der bestehenden Pfarrgemeinderäte der betroffenen Gemeinden kann mit Genehmigung des Erzbischofs ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für mehrere Gemeinden eines Seelsorgebereichs gewählt werden. Dabei muss das Wohl der Gemeinden wesentlicher Grund sein, und es muss gewährleistet bleiben, dass keine der beteiligten Pfarrgemeinden dadurch benachteiligt wird.

Es gelten die Sonderregelungen zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für mehrere Pfarrgemeinden, die im Anschluss an diese Satzung und Wahlordnung abgedruckt sind (Amtsblatt vom 1.3.2005, Nr. 104, Stück 3.

(3) Auf Antrag des Pfarrers oder des Pfarrgemeinderates kann mit Zustimmung des Erzbischofs ein eigener Pfarrgemeinderat für ein abhängiges Rektorat gebildet werden.

#### § 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(1) Der Pfarrgemeinderat hat die Aufgabe, zusammen mit dem Pfarrer und den hauptamtlichen Pastoralkräften das Leben der Pfarrgemeinde in seinen vielfältigen Erscheinungsformen wahrzunehmen, seine Entfaltung zu fördern und je nach Sachbereich beratend oder beschließend mitzuwirken.

(2) Im Bereich der Pastoral unterstützt er den Pfarrer in seinem Amt und wirkt beratend mit. Zu diesem Bereich gehören alle dem Amt des Pfarrers zugeordneten Aufgaben, insbesondere die der Verkündigung, der Liturgie und der Sakramentenspendung.

Der Pfarrer ist verpflichtet, wichtige Fragen der Pastoral in der Gemeinde vor einer Entscheidung mit dem Pfarrgemeinderat zu beraten.

In folgenden Fragen ist der Pfarrgemeinderat zu hören:

- Schwerpunkte und Konzeption der Pastoral
- Änderung der Pfarrorganisation
- Bildung eines Pfarrverbandes
- Festlegung regelmäßiger Gottesdienstzeiten
- Künstlerische Ausstattung der Kirche(n)
- Wesentliche Änderungen im Bereich der gemeindlichen Caritas
- Grundlinien der Bildungsarbeit
- Herausgabe oder Einstellung des Pfarr- oder Gemeindebriefes
- Grundsätze zur Nutzung kirchlicher Räume
- Hausordnung für Pfarr- und/oder Jugendheim
- (3) Im Bereich des Laienapostolates kann der Pfarrgemeinderat, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen. Dieser Sachbereich umfasst vornehmlich soziale und gesellschaftspolitische Aufgaben.
- (4) Der Pfarrgemeinderat trägt Sorge für die Durchführung der Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 3, soweit nicht andere Personen oder Gruppierungen dafür zuständig oder verantwortlich sind.
- (5) Der Pfarrgemeinderat koordiniert Initiativen und Aktivitäten gemeindlicher Gruppen in Absprache mit diesen.
- (6) Der Pfarrgemeinderat soll über die Arbeit in der eigenen Gemeinde hinaus die Kooperation mit den anderen Gemeinden des Seelsorgebereichs initiieren und fördern.
- (7) Der Pfarrgemeinderat entsendet entsprechend den Bestimmungen im "Statut für Pfarrverbände im Erzbistum Köln" (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Januar 1997, Nr. 1) zwei Delegierte in die Pfarrverbandskonferenz.
- (8) Der Pfarrgemeinderat soll beim Freiwerden einer Pfarrstelle dem Erzbischof rechtzeitig über die Situation der Gemeinde und ihre pastoralen Perspektiven berichten. Wo ein Pfarrverband besteht, geschieht dies durch die Pfarrgemeinderäte und die Pfarrverbandskonferenz.

#### § 3 Mitglieder des Pfarrgemeinderates

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder
- a) Geborene Mitglieder:

Der Pfarrer ist kraft seines Amtes geborenes Mitglied des Pfarrgemeinderates.

Er kann sich aus wichtigen Gründen durch eine vom Bischof für die Gemeinde beauftragte hauptamtliche Pastoralkraft in einzelnen Sitzungen vertreten lassen.

Ist die Seelsorge in den Pfarreien mehreren Priestern nach can. 517 § 1 CIC übertragen, ist nur einer dieser Priester geborenes Mitglied des Pfarrgemeinderates (vgl. Erlass zur Ergänzung des Kirchenvorstandsrechts und des Rechts der Pfarrgemeinderäte in Bezug auf can. 517 § 1 und § 2 CIC, Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Dezember 1992, Nr. 263, A., Ziff. 2).

Eine weitere hauptamtliche Pastoralkraft wird nach Anhörung der hauptamtlich in der Seelsorge der Pfarrei Tätigen vom Pfarrer als geborenes Mitglied des Pfarrgemeinderates bestimmt.

b) Die gewählten Mitglieder:

Der bisherige Pfarrgemeinderat, ansonsten der Wahlausschuss, legt vor der Neuwahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest. Dabei gilt in Gemeinden

- bis 3000 Katholiken: mindestens 6, höchstens 10 Gewählte,
- bis 5000 Katholiken: mindestens 8, höchstens 12 Gewählte,
- bis 8000 Katholiken: mindestens 10, höchstens 14 Gewählte,
- über 8000 Katholiken: mindestens 12, höchsten 16 Gewählte.

Im Falle der Wahl eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für mehrere Gemeinden richtet sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder nach der Gesamtzahl der Katholiken und wird anteilmäßig auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt.

c) Die berufenen Mitglieder:

Der Pfarrer beruft nach Anhörung der gewählten Mitglieder je nach Größe des PGR bis zu maximal 6 Mitglieder. Unter ihnen sollte mindestens eine Person unter 25 Jahren sein, sofern diese Altersgruppe unter den gewählten Mitgliedern nicht angemessen vertreten ist.

Innerhalb der stimmberechtigten Mitglieder (§ 3 Abs. 1) müssen die gewählten Mitglieder (§ 3 Abs. 1 b) mindestens zwei Drittel ausmachen.

Maßgeblich für das Verhältnis zwei Drittel zu ein Drittel ist der Zeitpunkt der Konstituierung des Pfarrgemeinderates. Spätere Veränderungen in der Besetzung des Pfarrgemeinderates bleiben für dieses Verhältnis unberücksichtigt.

- (2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder
- a) Vertreter des Kirchenvorstandes:

Der bzw. jeder (vgl. § 1 Abs. 2) Kirchenvorstand entsendet eines seiner Mitglieder.

b) Vertreter der in der Seelsorge der Pfarrei hauptamtlich Tätigen:

Der Pfarrer legt nach Beratung im Pastoralteam dessen nicht stimmberechtigte Mitglieder im Pfarrgemeinderat fest.

- (3) Gäste und Sachkundige
- a) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse, die Sachbeauftragten und je ein(e) Vertreter(in) der hauptamtlichen Kirchenange-

stellten und der in der Pfarrgemeinde tätigen Ordensleute haben das Recht, an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates beratend teilzunehmen.

- b) Der Pfarrgemeinderat kann zu seinen Sitzungen Gäste und Sachkundige einladen. Sie haben Rederecht.
- c) Der Pfarrgemeinderat lädt zur Beratung derjenigen Themen, die Einrichtungen in der Gemeinde (z. B. Altenheime, Tageseinrichtungen für Kinder) betreffen, je eine(n) Vertreter(in) dieser Einrichtungen ein.

#### § 4 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 3 Abs. 1 b) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde ihren Wohnsitz haben.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind. Sie sollen das Sakrament der Firmung empfangen haben bzw. bereit sein, es zu empfangen.
- (4) Es können auch außerhalb der Gemeinde wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am Leben der Gemeinde aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts kann nur in einer Pfarrei erfolgen.

Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(5) Über Ausnahmen von diesen Wahlgrundsätzen entscheidet im Einzelfall der Erzbischof.

#### § 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarrgemeinderates (§ 6).
- (2) Ist ein Pfarrgemeinderat mit der Genehmigung des Erzbischofs erst während der allgemeinen Amtszeit der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln gewählt worden, so endet dessen Amtszeit gleichzeitig mit der der übrigen Pfarrgemeinderäte im Erzbistum.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit (§ 4 Abs. 3) entfällt oder nach erklärtem Rücktritt des/der Gewählten gegenüber dem Pfarrer sowie der/dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates.
- (4) Bei Vorliegen von schwer wiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers durch den Erzbischof, nachdem die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied sowie dem Pfarrer und weiteren Vertretern des Pfarrgemeinderates erörtert und der Vorstand des zuständigen Dekanatsrates und des Diözesanrates angehört worden ist.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Pfarrgemeinderat für die restliche Amtszeit mit Mehrheit den Nachfolger hinzu (Kooptation). Bei Mitgliedern gem. § 3 Abs.
- 1 c) kann der Pfarrer nach Anhörung des Pfarrgemeinderates für die restliche Amtszeit eine Nachberufung vornehmen.
- (6) Scheidet mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder aus, findet keine Kooptation statt. Der Erzbischof ist innerhalb eines Monats vom Vorsitzenden oder vom Pfarrer über die

Situation zu informieren. Nach Prüfung der örtlichen Situation entscheidet der Erzbischof über das weitere Vorgehen.

(7) Der Erzbischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Vorschriften abweichende Amtsperiode festlegen.

#### § 6 Konstituierung des Pfarrgemeinderates

- (1) Spätestens drei Wochen nach der Wahl lädt der Pfarrer die künftigen Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 a) und Abs. 1 b) und Abs. 2 zur Sitzung ein und hört sie zur Berufung der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 c) an.
- (2) Innerhalb weiterer drei Wochen findet die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates statt. In ihr wählt der Pfarrgemeinderat aus seiner Mitte den Vorstand, (je) ein Mitglied für den Kirchenvorstand bzw. die Kirchenvorstände, Vertreter/innen für die entsprechenden Gremien der Kooperation im Seelsorgebereich, gegebenenfalls zwei Vertreter/innen für die Pfarrverbandskonferenz (darunter möglichst den/die Vorsitzende/n des PGR) und Vertreter/innen der Pfarrgemeinde(n) für die mittlere Ebene (Dekanat, Stadt, Kreis).

Im Falle eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für mehrere Gemeinden entscheidet dieser, ob er aus seiner Mitte einen Vertreter für alle beteiligten Gemeinden oder je einen für jede Gemeinde für die mittlere Ebene bzw. die Kirchenvorstände (vgl. § 12 Abs. 2) wählt.

(3) Die Sitzung des Pfarrgemeinderates leitet der Pfarrer bis zur Übernahme des Amtes durch die/den neue/n Vorsitzende/n.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, für eine lebendige und zukunftsorientierte Arbeit des Pfarrgemeinderates in allen Bereichen zu sorgen und die Arbeit des Pfarrgemeinderates nach Maßgabe dieser Satzung zu leiten.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, darunter der Pfarrer kraft Amtes. Der Pfarrgemeinderat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Aus seiner Mitte wählt der Pfarrgemeinderat den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und die möglichen weiteren Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Er/sie kann sich von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen der Sachausschüsse und sonstigen Veranstaltungen des Pfarrgemeinderates teilzunehmen.

#### § 8 Sachausschüsse

- (1) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, kann der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse bilden oder Sachbeauftragte für diese Bereiche bestellen. Für zeitlich befristete Aufgaben können Projektgruppen eingerichtet werden.
- (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse oder Projektgruppen werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Es können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse, die Sachbeauftragten oder die Leiter der Projektgruppen sollen dem Pfarrgemeinderat angehören.

- (3) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen. Öffentliche Erklärungen und Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands; stimmt der Pfarrer nicht zu, entscheidet der Pfarrgemeinderat darüber in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nicht öffentlich. Im Einvernehmen mit dem Vorstand des Pfarrgemeinderates sind öffentliche Sitzungen der Sachausschüsse möglich.
- (5) Bei Bildung eines Pfarrgemeinderates für mehrere Gemeinden kann der Pfarrgemeinderat Ortsausschüsse bilden, die Angelegenheiten behandeln, die eine einzelne Pfarrei betreffen (vgl. "Sonderregelungen zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderrates für mehrere Pfarrgemeinden").

#### § 9 Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder der Pfarrer dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht öffentlich. Der Pfarrgemeinderat kann auch öffentliche Sitzungen durchführen, wenn der Vorstand oder der Pfarrgemeinderat dies beschließt. Personalangelegenheiten dürfen nicht öffentlich behandelt werden.
- (3) Über die Beratungen des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten, sind im Pfarrarchiv aufzubewahren und bei der bischöflichen Visitation vorzulegen.

#### § 10 Beschlussfassung

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gültig gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof.
- (3) Erklärt der Pfarrer in pastoralen Fragen förmlich aufgrund der ihm durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, oder äußert sein/e Vertreter/in (vgl. § 3 Abs. 1 a)) entsprechende Vorbehalte, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage soll im Pfarrgemeinderat innerhalb einer Frist von einem Monat erneut beraten werden. Bei schwer wiegenden Konflikten können die in § 13 aufgeführten Vermittlungsinstanzen angerufen werden.

#### § 11 Pfarrversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat soll mindestens einmal im Jahr die Pfarrgemeinde(n) zu einer Pfarrversammlung einladen.
- (2) Aufgabe der Pfarrversammlung ist es,
- a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen,

- b) Fragen aus dem Aufgabenbereich des Pfarrgemeinderates zu erörtern und diesem hierzu Anregungen und Vorschläge für die Arbeit zu geben.
- (3) Der Kirchenvorstand hat bzw. die Kirchenvorstände haben Gelegenheit, über seine/ihre Tätigkeit zu berichten. Der Bericht kann bzw. die Berichte können in der Pfarrversammlung erörtert werden.

#### § 12 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand/ den Kirchenvorständen

- (1) Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Ein vom Pfarrgemeinderat zu benennendes Mitglied ist zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen. Es unterliegt derselben Verpflichtung zur Wahrung des Sitzungsgeheimnisses wie die Mitglieder des Kirchenvorstandes.
- (3) Zur gegenseitigen Information soll der Pfarrgemeinderat einmal im Jahr den Kirchenvorstand zu einer gemeinsamen Sitzung einladen.
- (4) Der Pfarrgemeinderat soll bei der Planung größerer oder außerordentlicher Projekte durch den Kirchenvorstand einbezogen und vor der abschließenden Beschlussfassung gehört werden.

Damit die pastorale Planung in die finanzielle Planung einbezogen werden kann, teilt der Pfarrgemeinderat dem Kirchenvorstand die von ihm beschlossenen Empfehlungen vor dessen Haushaltsberatung mit.

- (5) Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, deren Durchführung noch nicht bewilligte finanzielle Aufwendungen erfordern, können erst nach Anhörung des Kirchenvorstandes gefasst werden. Sie werden mit der Bereitstellung der erforderlichen Mittel durch den Kirchenvorstand wirksam.
- (6) Der Pfarrgemeinderat kann den Verwendungszweck von Geldern festlegen, die aus eigenen Aktivitäten und Maßnahmen herrühren (z. B. Pfarrfest). Die rechnerische Abwicklung und der haushaltsmäßige Nachweis obliegen dem Kirchenvorstand und der Rendantur.

#### § 13 Vermittlungsinstanz

Bei schwer wiegenden Konflikten, die innerhalb des Pfarrgemeinderates nicht mehr lösbar sind, sollen als Schiedsstelle der Dekanatsrat und Dechant oder der Stadt- bzw. Kreisdekanatsrat und der Stadt- bzw. Kreisdechant oder der Diözesanrat zur Vermittlung angerufen werden. Gelingt es auch diesen nicht, eine Einigung herbeizuführen, kann der Erzbischof angerufen werden.

#### § 14 Auflösung des Pfarrgemeinderates

Der Erzbischof kann bei Vorliegen schwer wiegender Gründe im Einvernehmen mit dem Diözesanrat einen Pfarrgemeinderat auflösen. Für den Rest der Amtszeit kann der Erzbischof eine Neuwahl ansetzen.

#### § 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln zum 1. März 2005 in Kraft. Die bisher geltende Satzung der Pfarrgemeinderäte vom 1. März 2001 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. März 2001, Nr. 70) verliert zum genannten Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

#### § 16 Übergangsregelung

Die beim Inkrafttreten der Satzung errichteten Pfarrgemeinderäte bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen. Sie führen, abweichend von § 15, ihre Tätigkeit weiter nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung vom 1. März 2001.

Köln, den 1. März 2005

+Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Nr. 103 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln (WO)

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 3 Abs. 1 b) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte (PGR-Satzung) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

#### § 2 Wahltermin

Die Wahlen der Pfarrgemeinderäte finden regelmäßig alle 4 Jahre statt, soweit nicht der Erzbischof in begründeten Einzelfällen eine andere Amtsperiode festlegt (§ 5 Abs. 1, PGR-Satzung) oder Neuwahlen anordnet (§ 14 Satz 2, PGR-Satzung).

#### § 3 Zahl der Mitglieder,

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder folgt aus § 3 Abs. 1 b) der PGR-Satzung.

#### § 4 Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist in § 4 Abs. 4 der PGR-Satzung geregelt.

# § 5 Wahlrecht in einer anderen Pfarrgemeinde (Wahlgemeinde)

- (1) Wer am Leben einer anderen Pfarrgemeinde innerhalb des Erzbistums Köln, in der er nicht seinen Hauptwohnsitz hat, aktiv teilnimmt und deshalb in dieser anderen Pfarrgemeinde wählen will, stellt einen Antrag an den Wahlausschuss der Wahlgemeinde auf Anerkennung seiner Wahlberechtigung und Aufnahme in die Wählerliste.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Wahlausschuss. Wird dem Antrag zugestimmt, sind sowohl der/die Antragsteller/in als auch dessen/deren Wohnsitzgemeinde schriftlich zu informieren.

Der Wahlausschuss der Wahlgemeinde teilt der Wohnsitzgemeinde die erfolgte Eintragung in die Wählerliste mit und bittet um Streichung des Namens aus der Wählerliste der Wohnsitzgemeinde.

Die Ausübung des aktiven Wahlrechts in mehreren Pfarrgemeinden ist unzulässig.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, ist der/die Antragsteller/in unter Angabe der Gründe hierüber schriftlich zu benachrichtigen.

#### II. Wahlvorbereitung

#### § 6 Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der Pfarrgemeinderat mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
- a) der Pfarrer oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in und
- b) sechs vom Pfarrgemeinderat zu wählende wahlberechtigte Gemeindemitglieder.
- (3) Besteht in einer Gemeinde noch kein Pfarrgemeinderat, beruft der Pfarrer vier wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

#### § 7 Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für mehrere Gemeinden

- (1) Soweit ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat für mehrere Gemeinden gewählt werden soll (§ 1 Abs. 2, PGR-Satzung), ist acht Wochen vor dem Wahltermin ein gemeinsamer Wahlausschuss durch die Pfarrgemeinderäte der insoweit zusammenzuschließenden Pfarrgemeinden einzuberufen.
- (2) Dem gemeinsamen Wahlausschuss gehören an:
- a) der moderierende Pfarrer (nach can. 517 §1 CIC) oder ein/e von diesem benannte/r Vertreter/in und
- b) je Gemeinde drei von den Pfarrgemeinderäten zu wählende Mitglieder. Besteht bereits ein gemeinsamer Pfarrgemeinderat, ist entsprechend zu verfahren.
- (3) Besteht noch kein Pfarrgemeinderat, beruft der moderierende Pfarrer drei wahlberechtigte Gemeindemitglieder in den Wahlausschuss.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

#### § 8 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:
- 1. Kandidat/inn/en für die Wahl des Pfarrgemeinderates aufzustellen (§ 9, WO),
- 2. die eingehenden Ergänzungsvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen (§ 9 Abs. 4 u. 5, WO),
- 3. den endgültigen Wahlvorschlag bekannt zu geben (§ 10, WO),
- 4. Wahllokal und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 8 Abs. 2, WO),
- 5. die Stimmzettel herzustellen (§ 11, WO),
- 6. das Wählerverzeichnis zu erstellen,
- 7. den Wahlvorstand zu bestellen (§ 12, WO),
- 8. das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen (§ 15 Abs. 1, WO) sowie
- 9. über den Antrag eines/einer Katholiken/in einer anderen Pfarrgemeinde auf Anerkennung der Wahlberechtigung in seiner/ihrer Wahlgemeinde zu entscheiden (§ 5, WO).
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt das Wahllokal und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest. In Pfarrgemeinden mit mehreren Ortschaften oder Ortsteilen können zusätzliche Wahllokale eingerichtet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen,

dass jede/jeder Wahlberechtigte nur einmal ihre/seine Stimme abgeben kann. Bei der Wahl eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates ist in jeder Pfarrgemeinde mindestens ein Wahllokal einzurichten.

#### § 9 Wahlvorschläge

- (1) Der vom Wahlausschuss aufzustellende Wahlvorschlag soll um die Hälfte mehr Kandidat/inn/en enthalten, mindestens jedoch zwei mehr, als zu wählen sind. Der Wahlausschuss soll zur Vorbereitung seines Wahlvorschlages zu einer Pfarrversammlung einladen.
- (2) Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidat/inn/en in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Anschrift aufzuführen. Aufgestellt werden können auch Katholik/inn/en einer anderen Pfarrgemeinde, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv Anteil nehmen, die Anerkennung der Wahlberechtigung in der Wahlgemeinde erfolgt ist und sie in keiner anderen Pfarrei für den Pfarrgemeinderat kandidieren (vgl. § 4 Abs. 4, PGR-Satzung).
- (3) Der Wahlausschuss macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag der Pfarrgemeinde bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht offen zu legen. Er ist außerdem der Pfarrgemeinde in sonstiger geeigneter Weise, z. B. im Gottesdienst, durch Aushang oder im Pfarrbrief mitzuteilen.

Wurde in dem Wahlvorschlag des Wahlausschusses als Kandidat/in eine Person mit Wohnsitz in einer anderen Pfarrgemeinde aufgenommen, ist hiervon gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Wahlvorschlags der betroffenen Wohnsitzgemeinde Mitteilung zu machen.

Die Ausübung des passiven Wahlrechts in mehreren Pfarrgemeinden ist unzulässig.

- (4) Gleichzeitig ist die Pfarrgemeinde darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlags weitere Vorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können. Der Vorschlag des Wahlausschusses wird um diese ergänzt.
- (5) Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind.

Für einen solchen Vorschlag sind mindestens 20 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.

(6) Bei der Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für mehrere Gemeinden soll der Wahlausschuss bei der Kandidatenaufstellung jede der beteiligten Pfarrgemeinden nach Möglichkeit angemessen berücksichtigen.

Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend auch für einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat.

#### § 10 Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags

Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und im Gottesdienst oder in sonstiger Weise (z.B. durch Wahlbenachrichtigung, Aushang oder im Pfarrbrief) bekannt zu geben.

#### III. Wahldurchführung

#### § 11 Stimmzettel

(1) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidat/inn/en in alphabetischer Reihenfolge mit den in dem Wahlvorschlag enthal-

tenen Angaben aufzuführen. Ferner ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu vermerken.

(2) Bei der Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für mehrere Gemeinden erstellt der Wahlausschuss (vgl. § 7, WO) einen einheitlichen Stimmzettel für die Wahl der beteiligten Gemeinden, auf dem die Kandidat/inn/en der einzelnen Gemeinden gruppenweise in Kolumnen unter dem Namen der Pfarrei aufgeführt werden. Die Wahlberechtigten aus den beteiligten Gemeinden haben, unabhängig von der Größe der jeweiligen Pfarrei, gleiches Stimmrecht (vgl. § 13 Abs. 2, WO).

#### § 12 Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand mit der erforderlichen Zahl von Mitgliedern zu bestellen. Kandidaten für die Wahl des Pfarrgemeinderates können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Wähler zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahldurchführung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift zu erstellen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

#### § 13 Wahlhandlung

- (1) Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung im Wählerverzeichnis Namen, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.
- (2) Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen von Kandidat/inn/en an, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen sind.
- (3) Zu den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Wahlverfahrens gehört die Öffentlichkeit der Wahl (vgl. "Wahlgrundsätze", § 1, WO). Wichtig ist, dass vor der Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand bis zum Abschluss niemandem der Zutritt zum Wahlraum und die Beobachtung des Ablaufs verboten werden können, sofern die Wahlhandlung dadurch nicht gestört wird. Auch nach Schluss der Wahl darf der Wahlraum nicht geschlossen werden, denn auch die Stimmenauszählung und die Verkündigung des Wahlergebnisses mit Eintragung in die Niederschrift und deren abschließende Unterzeichnung gehören noch zur Wahlhandlung.

#### § 14 Briefwahl

- (1) Briefwahl ist auf Antrag möglich. Zu ihrer Ausübung bedarf es der Ausstellung eines Briefwahlscheins.
- (2) Die Beantragung der Briefwahl kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags bis drei Tage vor dem Wahltag schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand erfolgen. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist im Wählerverzeichnis zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.
- (4) Der/die Wähler/in hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der/die Wähler/in zu versichern, dass er/sie den Stimmzettel persönlich durch Kennzeichnung der Kandidat/inn/en ausgefüllt hat.

#### IV. Abschluss der Wahl

#### § 15 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt als Mitglieder des PGR sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen so viele Kandidat/inn/en, wie sie der festgelegten Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR entsprechen.

Bei Wahl eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für mehrere Gemeinden sind die Kandidat/inn/en gewählt, die entsprechend der Zuordnung zu ihrer jeweiligen Gemeinde und ihrer vorher festgelegten Mitgliederzahl (vgl. § 3 Abs. 1 b), PGR-Satzung) die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidat/inn/en zu wählen waren. Er ist auch ungültig, wenn einzelne Kandidat/inn/en mehrfach angekreuzt oder neben der Kennzeichnung des Gewählten weitere Zusätze angebracht wurden.
- (3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Das Ergebnis der vorläufigen Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

#### § 16 Wahlprüfung

- (1) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
- (2) Das Wahlergebnis ist von dem auf den Wahltermin folgenden Samstag, 16 Uhr, bis zum folgenden Sonntag, 20 Uhr, durch Aushang zu veröffentlichen.
- (3) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe angefochten werden. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person einer/eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind. Der Wahlausschuss hat Wahlanfechtungen mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Erzbischof vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

#### V. Schlussbestimmungen

#### § 17 Bekanntgabe

- (1) Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie der/des Vorsitzenden und des Vorstandes sind vom Pfarrer bis spätestens 7 Wochen nach dem Wahltermin der Pfarrgemeinde bekannt zu geben.
- (2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses sendet zeitnah, mindestens innerhalb einer Woche, den Wahlbericht über den Diözesanrat an den Erzbischof.
- (3) Die/der Vorsitzende des PGR teilt innerhalb von zwei Wochen nach der Konstituierung dem Erzbischof über den Diözesanrat die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Namen und Anschriften aller Mitglieder, der/des Vorsitzenden und des Vorstandes) mit. Diese Daten leitet der Diözesanrat auch an den zuständigen Katholikenausschuss/Dekanatsrat weiter.

#### § 18 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln zum 1. März 2005 in Kraft. Gleich-

zeitig ist die bisher gültige Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln vom 1. März 1997 außer Kraft.

Köln, den 1. März 2005

+Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

# Nr. 104 Sonderregelungen zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für mehrere Pfarrgemeinden

#### 1. Antrag

Die Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates (PGR) für mehrere Pfarrgemeinden muss vom moderierenden (nach can. 517 § 1 CIC) Pfarrer und den beteiligten PGR-Vorsitzenden in einem formlosen Antrag unter Angabe der pastoralen Gründe beim Erzbischof beantragt und von diesem genehmigt werden.

#### 2. Zusammensetzung des gemeinsamen PGR

- a) Von den noch bestehenden Pfarrgemeinderäten wird die Mitgliederzahl des zukünftigen gemeinsamen PGR festgelegt. Dazu bedarf es eines Beschlusses jedes einzelnen Pfarrgemeinderates. Die Größe des zukünftigen PGR richtet sich nach der Gesamtzahl der Gläubigen in den beteiligten Pfarrgemeinden.
- b) Für diese Gesamtzahl gilt die in § 3 Abs.1 b der PGR-Satzung festgelegte Größe des zukünftigen Pfarrgemeinderates mit Mindest- und Höchstzahlen der zu wählenden Mitglieder:

bis 3000 Gläubige mindestens 6, höchstens 10 PGR-Mitglieder.

bis 5000 Gläubige mindestens 8, höchstens 12 PGR-Mitglieder.

bis 8000 Gläubige mindestens 10, höchstens 14 PGR-Mitglieder,

über 8000 Gläubige mindestens 12, höchstens 16 PGR-Mitglieder.

c) Zu den gewählten PGR-Mitgliedern kommen als stimmberechtige Mitglieder geborene (der Pfarrer; evtl. eine weitere hauptamtliche Pastoralkraft) und berufene, wobei diese nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der PGR-Mitglieder ausmachen dürfen.

#### 3. Wahlmodus

#### a) Proportionale Wahl

Die proportionale Wahl sieht vor, dass die Zahl der zu Wählenden verhältnismäßig nach Größe (Gläubigen-Zahl) der beteiligten Gemeinden aufgeteilt wird. Ein Beispiel:

Gemeinde A (6000 Gläubige) und Gemeinde B (2000 Gläubige) bilden einen gemeinsamen PGR. Das Zahlenverhältnis ist 3:1. Die Gemeinden entscheiden sich für einen PGR mit 18 Mitgliedern. Dann sind 12 (zwei Drittel) zu wählen, davon 9 aus Gemeinde A, 3 aus Gemeinde B.

#### b) Paritätische Wahl

Die paritätische Wahl sieht vor, dass aus beiden Gemeinden die gleiche Anzahl von Kandidat/inn/en gewählt wird (bei 12 zu Wählenden: 6 aus Gemeinde A, 6 aus Gemeinde B).

#### c) Modifiziert-proportionale Wahl

Als Wahlmodus kann auch eine modifiziert-proportionale Wahl angestrebt werden. In dem gewählten Zahlenbeispiel bedeutet das: Bei 12 zu Wählenden können 7 aus Gemeinde A und 5 aus Gemeinde B oder 8 aus Gemeinde A und 4 aus Gemeinde B gewählt werden.

#### d) Angestrebter Wahlmodus

In dem Antrag zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates an den Erzbischof ist unter Angabe der pastoralen Gründe anzugeben, welcher Wahlmodus angestrebt wird. Der Wahlmodus wird zusammen mit der Bildung des gemeinsamen Pfarrgemeinderates vom Erzbischof genehmigt.

#### 4. Ortsausschüsse

Bei der Festlegung des Anteils der PGR-Mitglieder der beteiligten Gemeinden (proportional oder paritätisch) soll beachtet werden, dass der gemeinsame PGR einerseits gemeinsame Aufgaben für die beteiligten Gemeinden wahrnehmen kann, andererseits auch besondere Aufgaben der einzelnen Gemeinden, etwa durch die Bildung von Ortsausschüssen.

#### 5. Durchführung der Wahl

#### a) Wahlausschuss

Aus Mitgliedern der beteiligten Gemeinden wird ein Wahlausschuss gebildet. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, genügend Kandidat/inn/en aus den beteiligten Gemeinden zu gewinnen (möglichst deutlich mehr als zu wählende), eine Wahlliste anzulegen und für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen.

#### b) Stimmzettel

Für die Durchführung der Wahl wird vom Wahlausschuss ein einheitlicher Stimmzettel mit den Namen aller Kandidat/inn/en aus den beteiligten Gemeinden erstellt. Die Kandidat/inn/en aus den verschiedenen Gemeinden werden auf dem gemeinsamen Stimmzettel getrennt aufgeführt, entweder unter der Überschrift des jeweiligen Gemeindenamens oder in getrennten Kolumnen.

#### c) Wahlmöglichkeiten

Die Wahlberechtigten aus den beteiligten Gemeinden haben gleiches Stimmrecht. Sie haben so viele Stimmen, wie als Zahl der zu Wählenden festgelegt wurde. Sie können ihre Stimmen auf alle Kandidat/inn/en verteilen, die auf dem Stimmzettel verzeichnet sind (ein Mitglied aus Gemeinde A kann also auch eine/n Kandidaten/in aus Gemeinde B wählen).

#### 6. Wahlergebnis

Gewählt sind die Kandidat/inn/en mit den meisten Stimmen aus den jeweiligen Gemeinden bis zu der Anzahl, die vorher als Mitgliederzahl für die jeweilige Gemeinde festgelegt wurde (im obigen Beispiel: die 6 Ersten aus Gemeinde A und die 6 Ersten aus Gemeinde B). Das gilt – im Verhältnis der Gemeinden zueinander – unabhängig von der absoluten Stimmenzahl, die die Kandidat/inn/en erreicht haben. (Wenn z. B. die Kandidat/inn/en aus Gemeinde A mit den siebt- und achtmeisten Stimmen mehr Stimmen erreicht haben als der/die Kandidat/in aus Gemeinde B mit den sechstmeisten Stimmen, ist – wie festgelegt – der/die Kandidat/in aus Gemeinde B gewählt.)

#### 7. Vertretung / Entsendung in andere Gremien / Ebenen

#### a) Mittlere Ebene

Zur Vertretung auf der mittleren Ebene (Dekanat, Kreis, Stadt) kann der gemeinsame PGR entscheiden, ob er ein Mitglied oder mehrere Mitglieder nach Anzahl der Gemeinden, die den gemeinsamen PGR wählen, entsendet.

#### b) Kirchenvorstand

Zur Vertretung in den Kirchenvorständen der beteiligten Gemeinden (Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung) kann ein Mitglied des gemeinsamen Pfarrgemeinderates für alle Kirchenvorstände oder für jeden Kirchenvorstand ein anderes Mitglied ernannt werden. Entsprechend § 3 Abs. 2 a) der PGR-Satzung entsendet jeder Kirchenvorstand der beteiligten Gemeinden eine/n Vertreter/in in den gemeinsamen PGR.

#### c) Kirchengemeindeverband

Wenn im Seelsorgebereich ein Kirchengemeindeverband errichtet ist, entsendet der gemeinsame PGR eines seiner Mitglieder in die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes. Umgekehrt entsendet die Verbandsvertretung eines ihrer Mitglieder in den gemeinsamen PGR.

## 8. Ergänzende Geltung der Satzung und Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Satzung und der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln entsprechend, soweit diese Sonderregelungen keine Bestimmungen enthalten.

#### 9. Inkrafttreten

Die "Sonderregelungen zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für mehrere Pfarrgemeinden" treten am 1. März 2005 in Kraft.

Köln, den 1. März 2005

+Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

#### Nr. 105 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

#### I. Beschlüsse

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 164. Tagung am 16. Dezember 2004 die nachstehenden Beschlüsse gefasst, mit denen die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes vom 16. und 26. Juli 1968 (Sonderhefte I und II/1968 der Caritaskorrespondenz), zuletzt geändert am 21. Oktober 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004 Nr. 23 S. 34 ff.), wie folgt geändert werden:

#### A. Änderung des § 3 Allgemeiner Teil AVR

- In § 3 AT AVR werden in Abs. d) Buchst. (aa) und Buchst. (bb) jeweils nach dem Wort "§§" die Worte "16 Abs. 1 SGB II," eingefügt.
- In § 3 Abs. d) AT AVR wird folgender neuer Unterabsatz angefügt: "(cc) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ausüben; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2007;"
- 3. § 3 Abs. c) AT AVR enthält folgende Fassung: "Mitarbeiter, die Tätigkeiten nach § 11 Abs. 3 SGB XII ausüben:"
- 4. Die Änderungen treten zum 1. Januar 2005 in Kraft.

#### B. Redaktionelle Anpassungen

- In § 1 Abs. (3) der Anlage 9 zu den AVR werden in Abs. a) die Worte "und den Arzt im Praktikum" und in Abs. c) die Worte "und den teilzeitbeschäftigten Arzt im Praktikum" gestrichen. Außerdem entfällt der Buchstabe f) ersatzlos.
- 2. In § 6 der Anlage 14 zu den AVR werden in Abs. 1 Nr. 2 die Worte "Arzt im Praktikum," gestrichen.
- 3. In § 7 der Anlage 14 zu den AVR werden in Abs. 2 die Worte " oder der Schüler im Praktikum nach Anlage 7 zu den AVR" gestrichen.
- 4. In Abschn. XIIb der Anlage 1 zu den AVR wird in Abs. (a) das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort " Bundesagentur" ersetzt.
- 5. In § 8 der Anlage 17 zu den AVR wird in Abs. 1 das Wort "Bundesanstalt" durch das Wort "Bundesagentur" ersetzt.
- 6. Die Änderungen unter Nr. 1 bis 3 treten zum 1. Oktober 2004, die Änderungen unter Nr. 4 und 5 zum 1. Januar 2004 in Kraft.

#### II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 14. Februar 2005

+Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

#### Nr. 106 Pfarrgemeinderatswahl 2005

Köln, den 1. März 2005

Als Termin für die diesjährigen Pfarrgemeinderatswahlen ist für das Erzbistum Köln – wie für die übrigen nordrhein-westfälischen Bistümer – das Wochenende 5./6. November 2005 festgelegt worden. Alle Pfarrer und amtierenden PGR-Vorsitzenden sind gehalten, mit Hilfe der Wahlmaterialien, die im Mai dieses Jahres vom Diözesanrat verschickt werden, die Pfarrgemeinderatswahl angemessen vorzubereiten.

Von allen Pfarrgemeinden, die bei der anstehenden Wahl erstmal einen gemeinsamen Pfarrgemeinderat wählen wollen,

ist zu beachten, dass sie bis Ende April dieses Jahres einen formlosen Antrag an den Erzbischof richten müssen. In diesem Antrag sind die pastoralen Gründe für die Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderats darzulegen und um Genehmigung des angestrebten Wahlmodus (paritätisch oder proportional) nachzusuchen. Einzelheiten über mögliche Wahlmodi sind nach Verlautbarung Nr. 104 "Sonderregelungen zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für mehrere Pfarrgemeinden" in diesem Amtsblatt zu entnehmen.

#### Nr. 107 Errichtung von Pfarrverbänden

#### Der Erzbischof hat folgenden weiteren Pfarrverband errichtet:

Köln, den 21. Februar 2005

SB KZ	Name des Pfarrverbandes	zugehörige Pfarrgemeinden	Errichtungs- datum
238	Pfarrverband Bergheim-Süd im Dekanat Bergheim	Heilig Kreuz, Bergheim-Ichendorf St. Laurentius, Bergheim-Quadrath, St. Michael, Bergheim-Ahe	15.06.2004

#### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

#### Nr. 108 Neue Namen von Seelsorgebereichen

Köln, den 14. Februar 2005

Dekanat Remscheid Seelsorgebereich B ab sofort "Seelsorgebereich-Remscheid-Ost"

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

## Nr. 109 Wahlen und Berufungen zum Kirchensteuerrat für die Amtszeit 1.1. 2005 – 31. 12. 2009

Köln, den 21. Februar 2005

Gemäß § 15 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln vom 1.6.2004 (Amtsblatt 2004, Stück 12) werden nachstehend die Ergebnisse der Wahlen in den Wahlbezirken und im Priesterrat sowie die Berufungen durch den Erzbischof festgestellt und veröffentlicht:

# I. Gewählte Mitglieder und Ersatzmitglieder aus den Wahlbezirken

Wahlbezirk 1 (Bornheim, Meckenheim/Rheinbach)

Hans Joseph Henk, Finanzpräsident a. D., Martinstr. 56, 53359 Rheinbach, Tel. 02226-3382

Ersatzmitglied:

Hans Georg Schneider, Jurist,

Südstr. 10, 53913 Swisttal-Odendorf, Tel. 02225-6336

Wahlbezirk 2 (Euskirchen, Münstereifel, Zülpich)

Wolfram Ander, Bürgermeister a. D.,

Falkenweg 16, 53909 Zülpich-Ülpenich, Tel. 02252-4416

Ersatzmitglied:

Hans Wittkopp, Staatsanwalt a. D.,

Berliner Str. 46, 53919 Weilerswist, Tel. 02254-1707

Wahlbezirk 3 (Bedburg, Bergheim, Kerpen, Erftstadt)

Konrad Rüdelstein, Sparkassendirektor,

Harffer Schloßallee 79, 50181 Bedburg, Tel. 02272-6622

Ersatzmitglied:

Ernst Dieter Bösche, Bürgermeister,

Schildgenacker 9, 50374 Erftstadt, Tel. 02235-85589

Wahlbezirk 4 (Pulheim, Frechen, Hürth, Wesseling, Brühl)

Fidelis Thywissen, Rechtsanwalt,

Gernotstr. 25, 50354 Hürth, Tel. 02233-76866

Ersatzmitglied:

Jürgen Probst, Kaufmann,

Vollrathstr. 59, 50226 Frechen, 02234-279559

Wahlbezirk 5 (Bonn-Mitte/Süd, Bonn-Nord, Bonn-Godesberg, Bonn-Beuel)

Norbert Erlinghagen, Jurist,

Kallenweg 7, 53129 Bonn, Tel. 0228-236216

Ersatzmitglied:

Dr. Heinz E. Giese, Rechtsanwalt,

Kastanienweg 81, 53177 Bonn, Tel. 0228-322297

Wahlbezirk 6 (Neuss-Nord, Neuss-Süd)

Franz Josef Rademacher, Unternehmer, Josef-Kuchen-Str. 10, 41564 Kaarst, Tel. 02131-68114

Ersatzmitglied:

Cornel Hüsch, Rechtsanwalt,

Wallrafstr. 22, 41464 Neuss, Tel. 02131-980799

Wahlbezirk 7 (Dormagen, Grevenbroich)

Karl Josef Eichel, Bankkaufmann,

Eggershovener Str. 31 B, 41569 Rommerskirchen, Tel. 02183-9215

Ersatzmitglied:

Heinz Vanderfuhr, städt. Angestellter,

Hoeningerstr. 23, 41515 Grevenbroich, Tel. 02181-3992

Wahlbezirk 8 (Köln-Mitte, Köln-Deutz)

Horst Demerath, Dipl.-Kfm./ Wirtschaftsprüfer, An der Mollburg 16, 51107 Köln, Tel. 0221-862756

Ersatzmitglied:

Wolfgang Schuster, Bankkaufmann,

Meister-Gerhard-Str. 11, 50674 Köln, Tel. 0221-241824

Wahlbezirk 9 (Köln-Rodenkirchen, Köln-Lindenthal)

Peter Zervas, Rechtsanwalt/Steuerberater,

Geisbergstr. 23, 50939 Köln, Tel. 0221-4302685

Ersatzmitglied:

Dr. Peter Hoppen, Informatiker,

Marienstr. 7, 50859 Köln, Tel. 0221-9502105

Wahlbezirk 10 (Köln-Ehrenfeld, Köln-Nippes, Köln-Worringen)

Rainer Roskopf, Rechtsanwalt/Steuerberater,

Johannes-Müller-Str. 26, 50735 Köln, Tel. 0221-7604336

Ersatzmitglied:

Heinz Georg Bauer, Steuerberater,

Rennbahnstr. 147, 50737 Köln, Tel. 0221-7404965

Wahlbezirk 11 (Köln-Dünnwald, Köln-Mülheim, Köln-Porz)

Michael Evert, Rechtsanwalt,

Augustastr. 17, 51149 Köln, Tel. 02203-16406

Ersatzmitglied: Wilhelm Wissmann, Rentner,

Hacketäuer Str. 42/50, 51063 Köln, Tel. 0221-6403349

Wahlbezirk 12 (Gummersbach, Waldbröl, Wipperfürth)

Pius Graf von Spee, Rechtsanwalt, Haus Alsbach, 51766 Engelskirchen, Tel. 02263-4104

Ersatzmitglied: Friedhelm Schneider, Bankkaufmann, Epelstr. 35, 51645 Gummersbach, Tel. 02261-56776

Wahlbezirk 13 (Altenberg, Berg. Gladbach, Overath)

Heinz Willi Schwamborn, Bürgermeister a. D., Kaldauer Höhe 25, 51491 Overath, Tel. 02206-7248

Ersatzmitglied: Heinrich Hendricks, Sparkassendirektor a.D. Am Kloster 14, 42799 Leichlingen, Tel. 02175-882288

Wahlbezirk 14 (Eitorf/Hennef, Königswinter, Wissen)

Bruno Schmidt, Steuerberater, Parkstr. 14, 57537 Wissen, Tel. 02742-931134

Ersatzmitglied: Benedikt Henkel, Berufsoffizier, Neuenhofer Str. 29. 53773 Hennef-Stadt Blankenberg, Tel. 0 22 48-23 12

Wahlbezirk 15 (Neunkirchen, Siegburg/Sankt Augustin, Troisdorf)

Ralf Klaßmann, Wirtschaftsprüfer, Rübkamp 18, 53842 Troisdorf, Tel. 02246-3955

Ersatzmitglied: Stephan Minz, Jurist Im Rothenbruch 15, 53721 Siegburg, Tel. 02241-384341

Wahlbezirk 16 (Leverkusen, Solingen) Thomas Feierabend, Versicherungskaufmann,

Müritzstr. 30, 51371 Leverkusen, Tel. 02 14-2 72 40

Ersatzmitglied: Alois Lützenkirchen, Bankpensionär, Karl-Jaspers-Str. 50, 51377 Leverkusen, Tel. 02171-56122

Wahlbezirk 17 (Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld, Remscheid)

Wolfgang Sacré, Ltd. Stadtverw.-Dir. i. R., Am Deckershäuschen 110, 42111 Wuppertal, Tel. 0202-705737

Ersatzmitglied: Günter Monschau, kfm. Revisor, Am Waldsaum 25, 42327 Wuppertal, Tel. 0202-742628

Wahlbezirk 18 (Hilden, Langenfeld)

Paul Abrams, Dipl.-Kaufmann, Seidenweberstr. 98, 40764 Langenfeld, Tel. 02173-148119

Ersatzmitglied: Bernd Josef Garriß, Wirtschaftsprüfer, Menzelweg 45, 40724 Hilden, Tel. 02103-64687

Wahlbezirk 19 (Mettmann, Ratingen)

Dr. Heinz Schumacher, Rechtsanwalt, Vogelskamp, 23, 40822 Mettmann, Tel. 021 04-1 36 45

Ersatzmitglied:

Andreas Becker, Dipl.-Betriebswirt, Portmannweg 7, 40878 Ratingen, Tel. 021 02-708362

Wahlbezirk 20 (Düs.-Mitte/Heerdt, Düs.-Nord, Düs.-Ost)

Jürgen Rang, Dipl.-Finanzwirt,

Paderborner Str. 8, 40468 Düsseldorf, Tel. 02 11-49 41 93

Ersatzmitglied:

Rainer Steier, Finanzbeamter,

Graf-Recke-Str. 49, 40239 Düsseldorf, Tel. 0211-6801774

Wahlbezirk 21 (Düsseldorf-Süd, Düsseldorf-Benrath)

Peter Blättler, Fleischtechniker i. R., Volmerswerther Deich 272, 40223 Düsseldorf, Tel. 0211-1596129

Ersatzmitglied: Josef Kürten, Kaufmann i. R. Cannstatter Str. 17, 40593 Düsseldorf, Tel. 0211-717803

II. Gewählte Mitglieder aus dem Priesterrat:

Klauke, Paul, Dechant, Lingemannstr. 3, 42799 Leichlingen, Tel. 0 21 75-80 03 00 Dr. Schmedding, Peter, Stadtdechant, Hackenberger Str. 1a, 42897 Remscheid, Tel. 0 21 91-66 85 60

III. Berufene Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung: Meller, Wilhelm, Leiter der Hauptabteilung Recht im Erzbischöflichen Generalvikariat, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, Tel. 0221-16421220

IV. Berufene Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung: Schröder, Ute, Kauffrau,

Holzheimer Str. 15, 41564 Kaarst, Tel. 02131-518034

Nickel, Thomas, Versicherungs-Direktor, Tokiostraße 8, 41472 Neuss, Tel. 02131-465805

Roth, Wilhelm, Rechtsanwalt, Auenweg 18, 53797 Lohmar, Tel. 0 22 46-32 42

Schmidt, Dr. Klaus-Dieter, Geschäftsführer, Jägerweg 11, 53177 Bonn, Tel. 02 28-31 24 35

Messemer, Dr. Jochen, Vorstandsmitglied, Im Dämmergrund 8, 40470 Düsseldorf, Tel. 0221-5783218 (d)

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 110 Schlüsselzahlen für die Bemessung der Haushaltszuweisungen an die Kirchengemeinden für das Haushaltsjahr 2005

Köln, den 17. Januar 2005

Die gem. § 3 Abs. 4 der Ordnung für die Bemessung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln bekanntzugebenden Schlüsselzahlen werden mit Wirkung vom 1.1.2005 wie folgt festgesetzt:

1.1.1 Grundbeträge für Seelsorge und Verwaltung

2005

8000€ Bis 500 Gemeindemitglieder von 501 – 2000 Gemeindemitgliedern 8000€

zuzüglich je Gemeindemitglied über 500	5,00 €
von 2001 – 4000 Gemeindemitgliedern zuzüglich je Gemeindemitglied über 2000	15500 € 5,00 €
von 4001 – 6000 Gemeindemitgliedern zuzüglich je Gemeindemitglied über 4000	25500 € 10,00 €
von 6001 – 8000 Gemeindemitgliedern zuzüglich je Gemeindemitglied über 6000	45500 € 2,50 €
ab 8001 Gemeindemitgliedern zuzüglich je Gemeindemitglied über 8000	50500 € 2,50 €
Filialen oder abhängige Rektorate	
Mit oder ohne eigenem Priester	0 €

Filialen oder abhängige Rektorate werden nicht mehr gesondert bezuschusst.

Maßgebend für die Zahl der Gemeindemitglieder ist der Stand nach den Ergebnissen des Kirchlichen Meldewesens zum Ende des jeweiligen Vorjahres. Die Zahl der Gemeindemitglieder wird den Kirchengemeinden mit dem genehmigten Haushaltsplan bekannt gegeben.

#### 1.1.2 Bewirtschaftungskosten

- 1.1.2.1 Für Kirchen und Kapellen je m² anerkannter Fläche Kirchen- und Nebenräume 8,50 €
- 1.1.2.2 Für den Dienstraum des Pfarrers und das
   Pfarr- bzw. Pastoralbüro, Kontaktbüros ohne
   Nebenräume je m² anerkannter Fläche
   28,00 €
- 1.1.2.3 Für Pfarrheime/Jugendheime/Pfarrzentren
   ohne Nebenräume je m² anerkannter
  Fläche
  33,
  - 33,60 €
  - Höchstbeträge 2005 gem. nachfolgender Tabelle.
  - Besitzstand 75 % des Ausgangswertes 2004;
     in Klammern

Seelenzahl	qm/ zulässige Größe nach Richtlinie (A)	Zuschlag- Besitzstand (B)	qm/ Fläche für Beginn Deckelung (Summe A+B)	Höchst- zuweisung 2005
bis 1000	100	225 (300)	325	10.920 €
bis 2000	150	225 (300)	375	12.600 €
bis 4000	200	225 (300)	425	14.280 €
bis 7000	260	300 (400)	560	18.816€
bis 10000	320	300 (400)	620	20.832 €
bis 14000	400	375 (500)	775	26.040 €
bis 18000	500	450 (600)	950	31.920 €

In den Jahren ab 2005 wird der Zuschlag-Besitzstand jährlich um 25 %, ausgehend vom Anfangswert 2004, abgeschmolzen. In den vorgenannten zulässigen Flächen sind alle Hauptnutzflächen incl. Büchereien und sonstige Versammlungsräume der KG enthalten.

#### 1.1.3 Instandhaltungskosten

Je m³ umbauter Raum 0,70 €.

Die Höchst- und Mindestbeträge werden für die Gebäude wie folgt bemessen:

	mindestens	höchstens
Kirchen und Kapellen	1600 €	4000 €

Büchereigebäude	900 €	4000 €
Vereinshäuser sowie		
Pfarr- und Jugendheime,		
Dienstwohngebäude	1250 €	2200 €
und sonstige		
Pfarrhäuser, Kaplaneien		

Sofern die Zuweisungen für Instandhaltungskosten und die Reparaturrücklage zur Deckung aller notwendigen nicht genehmigungspflichtigen Reparaturmaßnahmen bis zu 15000 € nicht ausreichen, kann auf Antrag die Zuweisung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Erzbistums (HST: 4 13100 7401) entsprechend erhöht werden. Diese Regelung gilt letztmalig für das Haushaltsjahr 2005.

#### 1.2.3 Sonderzuweisungen

Diese sind in jedem Einzelfall mit KV-Beschluss zu beantragen und können – wie für die Vorjahre – nach Prüfung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden.

## Sachkostenpauschalen für die Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz

Die gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 der Ordnung für die Bemessung der Zuweisungen an die Kirchengemeinden in der Erzdiözese Köln zu zahlenden Pauschalbeträge für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz lauten ab 1.1.2002 wie folgt:

Für die erste Gruppe: 13000 € Für jede weitere Gruppe: 6500 €

Diese Beträge werden um 20 % vermindert, wenn die Kirchengemeinden für diese Einrichtungen die Bauunterhaltung an Dach und Fach nicht zu tragen haben.

#### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

#### Nr. 111 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlichcaritativen Einrichtungen

Köln, den 15. Februar 2005

Für 2005 werden von den Krankenhäusern sowie den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Mitfinanzierung der spitzenverbandlichen Aufgaben folgende Beiträge erhoben:

Beitrag je förderfähigem Bett 31,00 EUR Beitrag je nicht förderfähigem Bett 20,70 EUR

Stichtag für die Bettenzahl ist die Planbettenzahl (Betten-Ist) zum 1.1.2005.

Der Verbandsbeitrag der Heime wird in dem Umfange erhöht, der der durchschnittlichen pauschalen Steigerung der Pflegesätze für Heime im abgelaufenen Jahr entspricht, wobei der Verbandsbeitrag jeweils auf 0,10 EUR aufgerundet wird.

#### Das Erzbischöfliche Generalvikariat

# Nr. 112 Vergütung der Rendanturen für die Wahrnehmung von Aufgaben der Friedhofsverwaltung

Köln, den 1. Februar 2005

Im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 19.12.2003, Nr. 355, wurden den Kirchengemeinden für die Friedhofsverwaltung drei alternative Regelungsmöglichkeiten eröffnet.

Eine dieser Möglichkeiten (Variante 2) besteht darin, dass die Friedhofsverwaltung bis einschließlich Rechnungslegung von der Kirchengemeinde bzw. einem beauftragten Dritten wahrgenommen und die Verwaltung nach Rechnungslegung von der Rendantur übernommen wird. In diesem Falle ergeben sich die Aufgabenbereiche der Rendantur aus den Ziff. 33 – 35 des Tätigkeitskataloges, der in der vorgenannten Amtsblattveröffentlichung abgedruckt ist.

In derartigen Fällen ermittelt sich das Honorar der Rendanturen wie folgt:

Zunächst wird ermittelt, welchen Betrag der Friedhofsverwalter erhalten würde, wenn er die gesamte Friedhofsverwaltung (Ziff. 1 – 35 des Tätigkeitskataloges) wahrnähme. Die Höhe dieser Vergütung wird gemäß § 2 der Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln (abgedruckt im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30. 11. 2001, Nr. 253) ermittelt. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag erhält die Rendantur für die Übernahme der in den Ziff.

33 – 35 des Tätigkeitskataloges genannten Aufgaben eine Pauschalvergütung in Höhe von 20 %.

Folgende Regelungen, die im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 19. 12. 2003, Nr. 355, veröffentlicht wurden, werden hiermit aufgehoben:

- 1) "Bei den Alternativen zu 2) und 3) wird die Vergütung für die Rendantur nach deren Stundenaufwand berechnet. Der Vergütungssatz beinhaltet Personal- und Sachkosten.
- 2) Wenn die Aufgaben gemäß der Alternative 2 zwischen Friedhofsverwaltung und Rendantur aufgeteilt werden, muss deshalb schon vor einer Beauftragung der Rendantur deren Vergütung festgelegt werden, damit der für die Friedhofsverwaltung verbleibende Betrag ermittelt werden kann".

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

### Kirchliche Mitteilungen

#### Nr. 113 Wahl der Vertreter der im Ruhestand lebenden Diözesanpriester für den Priesterrat

Nachstehend werden die Namen der Kandidaten veröffentlicht, die dem Wahlausschuss von wenigstens fünf Wahlberechtigten bis zum 17. Februar 2005 vorgeschlagen wurden.

Bei den (o. E.) gekennzeichneten Kandidaten lag deren Einverständniserklärung mit der Kandidatur bei Redaktionsschluss des Amtsblatts noch nicht vor.

Pfr. Egon Beckers, Ratingen (o. E.)

Msgr. Ludwig Fußhoeller, Bergisch Gladbach (o. E.)

Pfr. Paul Hansen, Leverkusen

Prälat Hermann-Josef Kusen, Düsseldorf

Msgr. Heribert Löcherbach, Düsseldorf (o. E.)

Msgr. Bruno Neuwinger, Köln (o. E.)

Msgr. Heribert Peters, Düsseldorf

Prälat Franz Schneider, Köln (o. E.)

Msgr. Johannes Schwickerath, Köln (o. E.)

Pfr. Reiner Stein, Solingen

Innerhalb einer Woche nach dieser Veröffentlichung kann beim Erzbistum Köln, – Wahlausschuss Priesterrat – Msgr. Dr. Cüppers, 50606 Köln, Einspruch gegen diese Kandidatenliste eingelegt werden. Liegen erhebliche Einwände nicht vor, erfolgt der Versand der Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten, die ihre Einverständniserklärung bis zur gesetzten Frist abgegeben haben, am 14. März 2005.

Die ausgefüllten Stimmzettel müssen beim Wahlausschuss spätestens am 7. April 2005 vorliegen.

Msgr. Dr. Cüppers Vorsitzender des Wahlausschusses

#### Nr. 114 Material zur Gottesdienstgestaltung am 3. Ostersonntag

Für den Gottesdienst am 3. Ostersonntag ist im Internetauftritt des Weltjugendtages (www.wjt2005.de, im Bereich Downloads) eine PDF-Datei bereitgestellt, die liturgische Hilfen für die Gottesdienstgestaltung und die Predigt anbietet, damit der Kollektenaufruf, der an dem Wochenende verlesen wird, nicht unvermittelt auftaucht.

#### Nr. 115 ,Elternbriefe du + wir' ab Frühjahr auch als e-mail/ Newsletter erhältlich

Ab Frühjahr 2005 können die Elternbriefe du + wir alternativ zum Postversand auch über E-Mail-Newsletter als PDF-Datei bezogen werden, d. h. viermal im Jahr aktuell zum jeweiligen Alter des Kindes. Wenn Eltern dieses Angebot annehmen, kann sowohl der Kreis der Nutzer erweitert als auch ein beträchtlicher Teil der Portokosten in Zukunft eingespart werden. Bitte unterstützen Sie die E-Mail-Aktion dadurch, dass Sie die Eltern beim Taufgespräch auf die neue Möglichkeit hinweisen.

#### Nr. 116 Tagung der Unio Apostolica

Priester und Diakone unseres Erzbistums sind herzlich eingeladen zu einem Gespräch mit Herrn Prälaten Dr. Franz Josef Helfmeyer über das Thema: "In Deiner Hand meine Zeiten (Ps. 31, 16). – Gottvertrauen in den Psalmen". Neben Psalm 31 kommen unter anderem auch die Psalmen 22, 23, 91 und eventuell auch 73 zur Sprache.

Treffpunkt am Mittwoch, 16. März 2005, um 15.00 Uhr, im Priesterseminar, Kardinal-Frings-Straße 12, 50668 Köln.

Gäste sind herzlich willkommen.

Um kurze Anmeldung wird gebeten an:

Msgr. F. Coquelin, Eiskellerstraße 7 (Anna-Stift), 40213 Düsseldorf, Telefon 02 11/1 39 71 34.

#### Nr. 117 Weiterbildung für Küster/innen

Die vom Erzbischöflichen Generalvikariat im Programmheft "Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2004/2005" ausgeschriebene Weiterbildungs-Werkwoche für Küster/innen im Juni 2005 (Kurs-Nr. 810) ist besetzt.

Wir weisen auf folgende Veranstaltung in anderer Trägerschaft hin:

Die "Fachgruppe Sakristane im Erzbistum Köln" führt wieder "Exerzitien/Werktage" durch.

Termin: Mo., 28.11., bis Mi., 30.11.2005

Ort: "Arche Noah", Marienberge – Elkhausen/

Westerwald

Thema: "Eucharistie – Mittelpunkt unserer Berufung" Referenten: Domsakristan Ekkehard Wegener, Essen; N.N.

Kosten (incl. Unterkunft/Verpflegung): 130 EUR

Wir empfehlen Freistellung und Kostenzuschuss.

Schriftliche Anmeldungen an: "Fachgruppe Sakristane im Erzbistum Köln", Michael Hammacher, Ursulagartenstraße 16a, 50668 Köln (Tel. und Fax: 0221/1392838) oder über die Homepage www.sakristane-ebk.de; E-Mail: michael.hammacher@netcologne.de

#### Nr. 118 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Für das Seniorenzentrum Otterbach im Seelsorgebereich "Bad Münstereifel Erfttal" = PV im Dekanat Bad Münstereifel wird ein Hausgeistlicher gesucht.

Eine Wohnung steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Joseph Scherer, Tel.: 0 22 53/18 03 60.

#### Nr. 119 Personalchronik

#### Ernennung eines Ehrendomherrn

Der Herr Erzbischof hat am 10. Januar 2005 den Pfarrer Krzysztof Szuwart zum Ehrendomherrn an der Hohen Metropolitankirche in Köln ernannt.

#### Vom Herrn Erzbischof wurden ernannt am:

2004

- 10.11. Freericks Franz Josef, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Rommerskirchen-Gilbach:
- 12.11 Bernards Thomas, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Rund um den Chlodwigplatz;
- 23.11. Gröters Pater Klaus SAC, Pfarrer, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Rheinbach;
- 23.11. Houben Pater Josef SDS, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Grevenbroich-Vollrather Höhe;
- 23.11. König Michael, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Bergheim-Süd;
- 23.11. Theis Klaus, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Hilden;
- 25.11. Haupt Michael, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Bergneustadt/Derschlagt
- 25.11. Hösen Wilhelm, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kir-

- chengemeindeverbandes Lechenich/Ahrem/ Herrig;
- 30.11. Rentrop Dr. Jürgen, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Süd;
- 7.12. Bellinghausen Peter, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Deutz/Poll;
- 7.12. Fey Dr. Wolfgang, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Junkersdorf/Müngersdorf;
- 7.12. Haas Paul Heinrich, Msgr., Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum kommissarischen Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Nippes/Bilderstöckchen;
- 7.12. Heidkamp Frank, Stadtdechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Mitte;
- 8.12. Brans Josef, Dechant, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Büttgen;
- 16.12. År en d Michael, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Niederkassel-Nord;
- 18.12. Platz Willi-Josef, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Erftstadt-Börde.

2005

- 3.1. Aarts Pater Christian OSC, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Angerland;
- 3.1. Berg Peter, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Euskirchen-Erftmühlenbach:
- 3.1. Gerards Franz, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Rösrath;
- Hages Wolfgang, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Bornheim An Rhein und Vorgebirge;
- 3.1. Heiliger Werner, Msgr., Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Benrath/Urdenbach:
- 3.1. Lausberg Franz-Josef, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Efferen/Hermülheim;
- 3.1. Rameil Winfried, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemeindeverbandes Siegburg Am Michaelsberg;
- 3.1. Steffl Franz-Josef, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden des Kath. Kirchengemein deverbandes Troisdorf/Altenrath;
- 11.1. Ullmann Herbert, Pfarrer, Direktor, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich Ades Dekanates Neuss-Süd;
- 12.1. Hemmerich Dirk, zum 1. April 2005 zum Diakon im Vorbereitungsdienst an St. Antonius und an Herz Jesu in Wuppertal-Barmen im Seelsorgebereich Barmen-West des Dekanates Wuppertal-Barmen;
- 15.1. George Pater Tijo CMI, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen bis zum 30. September 2005 zum Subsidiar an St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemme-

rich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich Bornheim-Vorgebirge des Dekanates Bornheim;

15.1. Wiegelmann Elmar, Pfarrer i. R., zum Hausgeistlichen

am PAX-Erholungsheim in Unkel;

Prümm Norbert, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bis-17.1. herigen Aufgaben zum 1. April 2005 zum Schulseelsorger am St. Joseph-Gymnasium und zum Rector ecclesiae der Kapelle des St. Joseph-Gymnasiums in Rhein-

Heß Werner, Realschulpfarrer i.R., weiterhin bis zum 20.1. 1. Februar 2007 zum Subsidiar an St. Franziskus v. Assisi in Erkrath-Hochdahl, Dekanat Hilden;

- Lischka Stefan, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Bezirkspräses des Bezirksverbandes Euskirchen im Diözesanverband im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruder-
- Meier Rolf, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum Diakon mit Zivilberuf in der Gehörlosenseelsorge im neu errichteten Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss;
- 31.1. Lülsdorff Dr. Raimund, Diakon, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Vorsitzenden der Ökumenischen Bistumskommission bis zum 31. Dezember 2006;
- Friesdorf Werner, Domvikar, zum Schulseelsorger am 1.2. Berufskolleg St. Nikolaus-Stift in Zülpich-Füssenich, unter Beibehaltung der Beauftragung mit der Durchführung des Promotionsstudiums im Fach Liturgiewissenschaft;

Cryan Peter, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisheri-1.2. gen Aufgaben für vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich B des Dekanates

Pulheim;

Gijsen Pater Eduard SDS, im Einvernehmen mit dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben für sechs Jahre zum Dekanatsfrauenseels orger und Dekanatspräses der Kath. Frauengemeinschaft im Stadtdekanat Solingen;

Graeber Bastian, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Dekanatspräses für Kirchenmusik und des Cäcilienverbandes im Dekanat Dor-

Schulz Michael, Prof. Dr., im Einvernehmen mit dem Heimatbischof zum Subsidiar an Christi Auferstehung in Bonn-Röttgen und St. Maria Magdalena in Bonn-Endenich im Seelsorgebereich Bonn – Unter dem Kreuzberg des Dekanates Bonn-Nord;

Geuß Horst, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon an St. Petrus Canisius in Eitorf-Alzenbach, St. Aloysius in Eitorf-Mühleip und St. Franziskus Xaverius in Eitorf-Obereip im Seelsorgebereich A des Dekanates

Eitorf/Hennef;

- Lubomierski Alexander, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Petrus Canisius in Eitorf-Alzenbach, St. Aloysius in Eitorf-Mühleip und St. Franziskus Xaverius in Eitorf-Obereip im Seelsorgebereich A des Dekanates Eitorf/Hennef;
- 2.2. Plümacher Rainer, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Patricius

in Eitorf im Seelsorgebereich A des Dekanates Eitorf/Hennef:

15.2. Badura Christian, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Diakon an St. Paulus in Langenfeld-Berghausen im Seelsorgebereich Langenfeld-Nord des Dekanates Langenfeld/Monheim;

Hausen Heribert, Msgr., Pfarrer, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben für weitere vier Jahre zum Leiter des Pfarrverbandes im Seelsorgebereich Asbach/Oberlahr des Dekanates Eitorf/Hennef;

Zimmermann Guido, Pfarrer, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Zülpich.

#### Der Herr Erzbischof hat am:

2004

20.12. den Pfarrer Thomas Bernards unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum 1. Januar 2005 zur Übernahme der Aufgaben als Fachlehrer für das Fach Glaubenslehre innerhalb des Aufbaukurses der gemeinsamen Küsterausbildung der (Erz-)Diözesen Köln und Aachen und als Mitglied der Prüfungskommission gem. § 9 der Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Sakristanen in den (Erz-)Diözesen Köln und Aachen frei-

2005

- die Verzichtleistung des Pfarrers Werner Sulk auf die 17.1. Pfarrstelle St. Simon und Judas Thaddaus in Wachtberg-Villip angenommen und ihn zum 1. März 2005 in den Ruhestand versetzt;
- 18.1. den Pfarrer Theo Metten zum 1. März 2005 in den Ruhestand versetzt;
- den Pfarrer Msgr. Karl-Heinz Stockhausen unter Bei-18.1. behaltung seiner übrigen Aufgaben zum 28. Februar 2005 als Behindertenseelsorger im Stadtdekanat Düsseldorf entpflichtet;

den Pfarrer Jan Laska zum 1. März 2005 als Hausgeist-20.1. licherdes Seniorenzentrums Otterbach in Bad

Münstereifel entpflichtet;

den Pater Dieter Kamps CSSp im Einvernehmen mit 28.1. dem Ordensoberen unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben zum 1. Februar 2005 als Hausgeistlicher am Kloster Marienborn in Zülpich entpflichtet;

den Herren Pfarrern Reinhard Friedrichs und Jürgen Laß gem. Can. 517 § 1 CIC gemeinsam die Seelsorge an den Pfarreien St. Elisabeth in Birken-Honigsessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, Kreuzerhöhung in Wissen, St. Marien in Mittelhof und St. Katharina in Wissen-Schönstein im Seelsorgebereich Obere Sieg des Dekanates Wissen übertragen und Herrn Pfarrer Friedrichs zum Moderator und zugleich zum Leiter des Pfarrverbandes im o.g. Seelsorgebereich ernannt.

Zu Vorsitzenden der Kirchenvorstände wurden bestellt: in St. Marien, St. Katharina und Kreuzerhöhung Herr Pfarrer Friedrichs, in St. Elisabeth und St. Bonifatius Herr

Pfarrer Laß;

die Verzichtleistung des Pfarrers Gerhard Trimborn 15.2. auf die Rektoratspfarrstelle St. Mariä Himmelfahrt in Langenfeld-Hardt angenommen und ihn als Rektoratspfarrer daselbst entpflichtet, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und gleichzeitiger Ernennung zum Pfarrvikar an der o. g. Pfarrei und an St. Paulus in Langenfeld-Berghausen im Seelsorgebereich Langenfeld-Nord des Dekanates Langenfeld/ Monheim.